

Gelebtes und erlebtes Recht. Die Rechtskultur von Kommunen und Korporationen in der alten Eidgenossenschaft als Bollwerk gegen Rechtsvereinheitlichung

Daniel Schläppi

The legal culture of communities and cooperatives in the Old Swiss Confederation as a bulwark against legal standardization: In the light of the legal theorists Johann Jacob Leu and Karl Ludwig von Haller, the great importance of communal and cooperative institutions for the establishment of justice becomes clear. The law practiced was culturally embedded and inseparably interwoven with everyday routines, pragmatic and economic logics as well as interpersonal relationships. The set of standards and its case-related implementation was always negotiated by groups. These personal associations actually put it into practice and kept it alive in the long term because they were dependent on a stable internal order as well as functioning instruments and modes of action to establish social peace. In legal life, reciprocity was of great importance. Public rituals that confirmed the normative framework and made the functioning of the established forms of atonement visible were essential. The „resistance to legal standardization“ therefore flowed from traditional routines, non-questionable principles such as reciprocity and integrative rituals woven into everyday life, which served the cooperatively constituted communities as a symbolic matrix of a prosperous coexistence.

I. EINLEITUNG

Im Jahr 1727 veröffentlichte der vielseitig begabte Zürcher Bürgermeister Johann Jacob Leu (1689–1768) den ersten Band seines vierteiligen Opus magnum „Eydgenössisches Stadt- und Land-Recht“. In der Vorrede gab er seiner Hoffnung Ausdruck, der „Geneigte Leser“ wolle seinen „allein zu Nutzen und Ehren des wahrtesten Vatterlands abzweckenden Versuch eines Juris Civilis Helvetici günstig aufnehmen“.¹ Als 1746 endlich der vierte und letzte Band erschien, lehnten die meisten Rezensionen Leus Darstellung als zu wenig patriotisch ab, weil die Fülle eidgenössischer Rechtsquellen ungenügend berücksich-

¹ Johann Jacob Leu, Eydgenössisches Stadt- und Land-Recht. Darinn der XIII und zugewandten lobl. Städt und orten der Eydgenossenschaft Stadt- und Land-gesetze vorgestellt und mit Anmerkungen erläutert werden, 4 Theile, Zürich, getruckt bey Heidegger und Rahn 1727–1746, hier Bd. 1, Vorrede.

tigt worden sei.² In ähnliche Richtung zielte später der Rechtshistoriker Claudio Soliva mit seiner Feststellung, selbst „vollständiges Beiseitelassen des einheimischen Rechtsstoffes“ hätte „den Charakter der Leuschen Kompilation nicht wesentlich verändert“. Diese bilde nämlich nicht ab, was nach den eidgenössischen Rechten tatsächlich gegolten habe, sondern eine ideale Ordnung dessen, was aus Leus Sicht rechtlicher Regelung bedurfte.³

Leu hatte die polymorphe Schweizer Rechtskultur offensichtlich als zu einheitlich und positiv gezeichnet. Das überrascht, weil er in einem umfangreichen Kapitel die Vielfalt innerhalb des korporativen Institutionengefüges eidgenössischen Zuschnitts minutiös beschreiben hatte. Alle diese „Communitäten“, „Civitatıs“, „Universitatıs“, „Gesellschaftten“, „Corpora“, „Collegia“ etc. seien „Vereinigungen und Zusammenfügungen vieler Personen oder Haushaltungen zu einem gewissen Endzweck“. Weil der gegensätzlichen Interessen der Gemeindemitglieder wegen „nichts anders als beständiger Streit, Unberichtigung der Geschäfte und letztlich auch die Zertrennung der Gesellschaft nothwendig erfolgen“ würden, müsse „unentbährlich ein Mittel ausgefunden werden, wie auch bei vorfallender Verschiedenheit der Meinungen die Geschäft dennoch berichtigt und vollführet werden könnind“. Zu diesem Zweck hätten die besagten Gemeinwesen „ihre eigene Gesetze und Ordnungen“, nach denen „alle Glieder derselben ihre Leben und Handlungen einzurichten haben wie auch gleich andern natürlichen Personen ihre Gemeind-Güter“.⁴

Während korporativ organisierte Kollektive beim Juristen Leu also die Setzung eigenen Rechts zum eigentlichen Zweck hatten, brauchte es nach Karl Ludwig von Haller (1768-1854) „für die Handhabung der Gerechtigkeit“ keine besondere Gesellschaft, denn „alle Mittel dazu, Aufsicht, natürliche oder positive Geseze, Urtheile und Strafen“ seien

„in jedem natürlichen Menschenverein in jeder Communität möglich und wirklich vorhanden, ohne daß sie gerade dazu gestiftet worden wäre. Ihre Häupter und Vorsteher brauchen dafür weder beauftragt noch bevollmächtigt zu werden, denn zur Gerechtigkeit zu verhelfen, Gutes zu thun, ist jeder Mensch ohnehin befugt und moralisch verpflichtet. Wenn also in irgend einer Communität ein Mitglied gegen das andere die Gerechtigkeit verletzt (welches nur eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel ist): so ruft er die Vorsteher der Gemeinde, als welche hier die Mächtigeren sind, um Hülfe; die-

² Vgl. Nikolaus Linder, „Zu Nutzen und Ehren des währtesten Vatterlands“. Bilder der Nation in Johann Jacob Leus Eidgenössisches Stadt- und Land-Recht, in: André Holenstein et al. (Hg.), *Suisse politique, savante et imaginaire Cohésion et disparité du Corps helvétique au XVIIIe siècle*, Genève 2019, S. 143–159, hier S. 158.

³ Vgl. Claudio Soliva, *Das eidgenössische Stadt- und Landrecht des Zürcher Bürgermeisters Johann Jakob Leu. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft in der Schweiz des 18. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1969, S. 146.

⁴ Vgl. das Kapitel „Von denen grösseren und vermischten Gesellschaften, denen gemeinen Wesen, Communitäten, Gemeinden insgemein, und denen Land-Gegnen, Städten, Flecken, Dörfern etc. insbesondere auch denen in denselben wiederum befindlichen verschiedenen Gesellschaften, Corporibus und Collegiis“, in: Leu (wie Anm. 1), S. 594–620, hier S. 594 f., 599 f., 606.

se Hilfe versagt man ihm nicht, der Schuldige wird zur Genugthuung angehalten oder gar bestraft, und späterhin werden bisweilen auch positive Gesetze gegeben, nicht sowohl um zu erklären was recht oder unrecht sey (denn das soll jeder nach dem natürlichen Gesez ohnehin wissen), sondern um entstandene Zweifel zu heben, möglichen Mißbräuchen zuvorzukommen oder auch um den bestellten Unterrichtern eine bestimmte Regel ihres Verhaltens zu geben. So wird die Gerechtigkeit in der ganzen Welt, auch durch die Hülff der Mächtigeren, möglichst gehandhabet, ohne daß irgend ein herrschaftliches [sic] Verband oder eine Communität gerade dazu gestiftet worden sey“.⁵

Für Haller fusste Gerechtigkeit demnach auf von Machteliten operationalisiertem, kollektivem Moralempfinden und manifestierte sich in sozialen Praktiken. Kodifizierung war der Praxis nachgelagert und diente bestenfalls der Systematisierung gelebter Handlungslogiken. Demgegenüber sei die „seltsame und dennoch so herrschend gewordene Idee“, Menschen würden sich um der Gerechtigkeit willen zusammenschliessen – Haller spielte damit auf den von ihm abgelehnten „Contrat social“ an –

„nur in dem Kopf phantastischer Juristen entsprungen, die da wädhnten, daß ihr jus, ihr positives Gesez, welches ihre ausschließende Beschäftigung war, auch das alleinige Bedürfniß der Menschen sey; daß ohne sie und ihre Sprüche keine Gerechtigkeit auf Erden bestehen würde, oder daß man nur deßwegen in Gesellschaften zusammentreten könne, um Prozesse zu entscheiden, oder ein corpus juris zu fabriziren“.

Indes hätten jene Philosophen und Juristen übersehen, „daß die Erhaltung und möglichst angenehme Erhaltung des Lebens der erste Zweck der Menschen, der nächste Grund aller geselligen Verknüpfungen sey“, und dass „mit Hülfe der gesunden Vernunft, ein gerechtes Urtheil gefällt und mit Hülfe von Macht auch vollzogen werden kann“.⁶

II. EMPIRISCHE BEFUNDE BESTÄTIGEN KARL LUDWIG VON HALLERS THEORIE

Karl Ludwig von Haller, pauschal als „Restaurator“ abgestempelt, genießt in der Scientific Community als Theoretiker der Konterrevolution einen schlechten Ruf. Von der aufgeklärten, freiheitlichen Wissenschaft in die Schmutzedecke gestellt, wurden er und namentlich der sechste Band seines Hauptwerks „Restauration der Staatswissenschaft“ über die „Republiken oder freien Kommunitäten“ kaum rezipiert. Erst Wolfgang Mager hat 2004 darauf hingewiesen, dass Hallers „Konzept der Republik als einer von stän-

⁵ Karl Ludwig von Haller, Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt, Bd. 6: Von den Republikken oder freien Kommunitäten, Steinersche Buchhandlung, Winterthur 1825, S. 29 f.

⁶ Haller (wie Anm. 5), S. 30. Für Haller zeichneten sich die von republikanisch sozialisierten Juristen wie Leu geschriebenen Werke „durch eine gewisse Kraft und unparteiische Würde“ aus, während in Monarchien „selbst die größten Gelehrten meist nach höherer Anstellung oder Auszeichnung streben, bald die Gunst der Höfe, bald literarische Moden schonen müssen, und daher ihrer Wissenschaft selbst einen gewissen Charakter von Dienstbarkeit aufdrücken“ (S. 517).

dischen Kräften getragenen und geleiteten Genossenschaft“ durchaus „hellsichtig und zutreffend“ sei und „ein kongeniales analytisches Instrument“ darstelle, „um die Eigenheiten der vormodernen Städterepublik nicht nur in der Schweiz, sondern auch im deutschen Städtekosmos des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit zu erfassen“.⁷

In der Tat räumte Haller in seiner Vorrede ein, er habe „die republikanischen Grundsätze treuer entwickelt“ als man es von ihm erwarten würde, zumal er

„die Republiken nicht blos aus Büchern (welche hier eine magere Aushülfe sind), sondern aus eigener Anschauung kenne, ja daß man schwerlich so von denselben sprechen könnte, wenn man nicht in ihnen gleichsam empfangen, geboren, erzeugt worden ist, und solche während einem halben Jahrhundert beobachtet“

habe. Die eigene Sozialisation bildete für Haller die Grundlage für eine „richtige Definition von den Republiken“, die „in keinem einzigen unserer staatsrechtlichen Handbücher vorkommt“. Für ihn waren „alle Republiken nichts weiter als unabhängige Communitäten“, sprich: Institutionen, die um zum gemeinen Nutzen geäuftete und bewirtschaftete Gemeingüter herum gewachsen sind.⁸

Bei aller biografisch bedingten, sentimental Affinität für die Herrschaftsform der „Republiken oder freien Kommunitäten“ war Hallers Blick keineswegs ungetrübt naiv. Im Gegenteil gab er zu bedenken, die Menschen seien „zu Communitäts-Verhältnissen, zu gemeinsamen Besetzungen“ von ihrem Wesen her

„gar nicht so geneigt als man glaubt. Man ist dabey niemalen frey, nie Herr über das Seinige, und niemand duldet gern Genossen seiner Macht. Die Gemeinschaft ist vielmehr die Mutter alles Zankes, weil zwey gleichberechtigte Willen über den nemlichen Gegenstand in Collisionsfällen nicht mit einander bestehen können. Kein Mensch in der Welt unterwirft sich gern seinesgleichen, deren er entbehren kann, oder läßt sich auch nur von ihnen Befehle ertheilen; und die allzuhäufige Nachgiebigkeit welche hier in Dingen, über die man doch Mitherr ist, erfordert wird, muß zuletzt auch dem Friedliebendsten lästig werden. Selbst gemeinsame Güter und Besetzungen, welche die Grundlage zu einer Communität werden könnten, sind daher den Men-

⁷ Wolfgang Mager, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt, in: Luise Schorn-Schütte (Hg.), Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie, Res Publica-Verständnis, konsensgestützte Herrschaft, München 2004, S. 13–122, hier S. 84, 90.

⁸ Haller (wie Anm. 5), S. VI. Nicht nur hat Haller die Befunde von Elinor Ostrom, Die Verfassung der Allmende, jenseits von Staat und Markt, Tübingen 1999 vorweggenommen, er hat über die Analysen der Nobelpreisträgerin hinaus auch eine tiefenscharfe sozialanthropologische Beschreibung korporativ organisierter Gesellschaften geliefert. Vgl. hierzu auch Daniel Schläppi, Konzeptionelle Überlegungen zu einem universellen Paradigma anhand der Commons in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: Anne-Lise Head-König et al. (Hg.), Kollektive Weiden und Wälder. Ökonomie, Partizipation, Nachhaltigkeit, Zürich 2019, S. 215–235, hier S. 220, 233 f. Anm. 11.

schen eher unangenehm, und geben meist nur zu Streitigkeiten und Feindschaften Anlaß“.⁹

Und genau deshalb ist gefühlte und gelebte Gerechtigkeit in republikanischen Kontexten bei Haller so wichtig. Insbesondere landesherrlich ausgeübte

„Ungerechtigkeit, die sich überall Feinde macht und zuletzt zum Widerstande reizt, Wortbrüchigkeit die alles Vertrauen von anderen raubt, Neid und Zweyrracht welche die Kräfte lahmen und gegen das Innere kehren, hochmüthige Herrschsucht auf welche gewöhnlich Erniedrigung folgt, und liebloser Egoismus der mit gegenseitiger Verweigerung aller Freundschaft bestraft wird: wie viele Republiken haben sie nicht zu Grunde gerichtet!“

Moralische Misswirtschaft ziehe unausweichlich den Niedergang der Gemeinschaft nach sich, und

„zuletzt fällt die Strafe schlechter Handlungen allemal auf ihre Urheber zurück, daher die bloße Abwesenheit menschlicher Gerichte kein so großes Uebel ist, als unsere Staatslehrer und Juristen sich vorstellen. Denn diese Gerichte helfen auch sogar gegen Privat-Personen nicht immer, dabey selten zu rechter Zeit, oder in hinreichendem Maaß; sie können durch Irrthum oder bösen Willen sogar dem Unrecht helfen.“¹⁰

Aus Hallers Ausführungen spricht die Vorstellung, dass sich überschaubare, lokale Gesellschaften jenseits von Gesetzen und Gerichten eigenständig zu regulieren vermögen, indem sie dabei auf überlieferte Traditionen und einfache Prozeduren abstellen, in denen elementare moralische Prinzipien zum Tragen kommen, wie sie der Primatologe Frans de Waal umschrieben hat. Für ihn steht „alles, was mit den beiden Polen Helfen oder Schaden nichts zu tun hat, [...] ausserhalb der Moralität, selbst wenn es als Moralisches hingestellt wird“. So vergelten Menschen „empfangene Hilfe mit Hilfe und erlittenen Schaden mit Schaden“ und sorgen damit für „eine gewisse Ausgewogenheit der Pole Helfen und Schaden“. Es geht also um „Reziprozität“, in der de Waal „eine menschliche Universalie“ erkennt.¹¹

Es geht hier nicht darum, komplizierte Fragen unter Verweis auf anthropologische Konstanten zu umschiffen. Doch bereits Karl Siegfried Bader hat zu verstehen gegeben, dass die Moderne das Recht zwar „als selbstverständliche und dem Menschen vorgegebene Geltungsmacht“ betrachtet (vgl. die Position Leus), dass vor Beginn der Rezeption des römischen Rechts aber „jede Voraussetzung für eine juristische Verbandslehre“ fehlte (vgl. die Position Hallers).¹² Damit soll nicht behauptet werden, die eidgenössische Vormoderne sei eine rechtsfreie Epoche gewesen. Das wäre in Betracht von obrigkeitli-

⁹ Haller (wie Anm. 5), S. 10 f.

¹⁰ Haller (wie Anm. 5), S. 238.

¹¹ Frans de Waal, *Der Affe in uns. Warum wir sind, wie wir sind*, München, Wien 2005, S. 264–266, 274. Vgl. auch Christian Stegbauer, *Reziprozität. Einführung in soziale Formen der Gegenseitigkeit*, Wiesbaden 2002.

¹² Karl Siegfried Bader, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes*, Weimar 1962, S. 385.

chem Mandatismus und gouvernementalem Bestreben um Legiferierung absurd. Allerdings wird man im Feld der Kodifizierung keine Antworten zur Frage nach Widerstand gegen Rechtsvereinheitlichung finden, denn nicht nur überlappten sich systematisierte Rechtsetzung und gelebtes Recht nur bedingt, es fehlte auch ein politisch-theoretischer Diskurs über das Spannungsverhältnis von Rechtslehre und gerichtlicher Praxis.¹³ Grundlegende Einsichten in gemeindlich-genossenschaftliches Bemühen um Gerechtigkeit vermittelt hingegen die Beschäftigung mit der administrativen Bewältigung des tagtäglichen Konfliktgeschehens auf kommunaler Ebene.

Im Rahmen einer Fallstudie anhand der Schweizer Kleinstadt Zug untersuchte ich unlängst die Zielsetzungen und Vorgehensweisen des städtischen Rates im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Auseinandersetzungen.¹⁴ Die gemachten Befunde zeigten, dass das Gremium in seinem Konfliktmanagement erstens auf den Erhalt des sozialen Friedens abzielte. Zweitens versuchte die Behörde, ihre Entscheide und Massnahmen in Einklang mit den für die Gemeinschaft massgeblichen Wertekatalogen und ökonomischen Logiken zu bringen. „Gerechtigkeit“ erwies sich dabei nicht als absolute Grösse und erst recht nicht als Ergebnis durchgesetzten positiven Rechts. Vielmehr wurden Streitigkeiten heruntergekocht, damit sie nicht zu Gerichtsfällen eskalierten. Im Kern wurde stets versucht, den privaten und öffentlichen Haushalten materielle Kosten, soziale Konsequenzen und langfristige Folgeschäden zu ersparen, indem für einen Ausgleich zwischen den Konfliktgegnern bzw. den Verursachern und den Betroffenen gesorgt wurde, seien nun Private oder das Gemeinwesen geschädigt worden.¹⁵ Dieser Modus vor- bzw. ausserge-

¹³ Vgl. den immer noch einschlägigen Diskussionsbeitrag von Jürgen Schlumbohm, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden. Ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663.

¹⁴ Daniel Schläppi, *Schlichten, Strafen, Sühnen. Vom Bemühen um sozialen Frieden und der gesellschaftlichen Einbettung von Gerechtigkeit*, in: Peter Hoppe et al., *Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798)*, Zürich 2018, S. 197–227. Zum vormodernen Zuger Rechtswesen aus anderer Perspektive vgl. Walter Jeck, *Die Strafverfolgung in Stadt und Amt Zug*, Zürich 1976.

¹⁵ Vgl. Daniel Schläppi, *Einleitung*, in: ders., Malte Gruber (Hg.), *Von der Allmende zur Share Economy. Gemeinbesitz und kollektive Ressourcen in historischer und rechtlicher Perspektive*, Berlin 2018, S. 9–70, hier S. 38–40. Haller (wie Anm. 5, S. 518 f.) brachte die ökonomische Interdependenz bzw. das wirtschaftliche Reziprozitätsverhältnis zwischen Privathaushalten und der Gemeinschaft wie folgt auf den Punkt: „Das wesentlichste und sicherste Mittel zu Beförderung eines allgemeinen Wohlstandes in Republiken besteht hingegen darin, sowohl durch Geseze als auch durch politische Maximen den Ehrgeiz der Bürger selbst zu einer anständigen Oekonomie zu interessiren, die tugendhafte Herausschwingung aus Mittelmäßigkeit und Armuth mit Ehre und Auszeichnung zu belohnen, die selbst verschuldete Dürftigkeit aber ihrer natürlichen Strafe, der Schande und der Erniedrigung zu überlassen“. Jeder Hausvater sollte seine Schulden unbedingt per Gesetz vererben, damit „die Kinder seine Verbindlichkeiten erfüllen, mithin seine Ehre retten“ müssten. Die „moralischen Vortheile eines solchen Gesezes sind aber nicht zu berechnen. Es reizt die Väter zur Sorgfalt und Oekonomie, denn mancher, der gern für sich selbst verschwendet, und fremde Gläubiger in Verlust bringt, wird noch durch den Gedanken zurückgehalten, dass seine Kinder von Ehre und Aemtern ausgeschlossen werden möchten. Die Verwandten werden zu mehrerer Aufsicht und angemessenen Versorgen berechtiget, um sich bey Zeiten dem Uebel entgegen zu sezen; und verdienstvolle Söhne leichtsinniger Eltern, denen die Erfüllung jener Pflicht unmöglich seyn dürfte, werden dazu bey den Familien-Gliedern und Freunden immerhin Hülf und Unterstützung finden“. Zur Wechselwirkung zwischen privater Subsistenz und den Interessen des Kollektivs vgl. Daniel Schläppi, *Die Ökonomie des Gemeinwesens. Auskömmliche Haushalte als ökonomisches*

richtlicher Mediation war komplett kasuistisch. Und niemand wollte daran etwas ändern, denn jedes auch nur ansatzweise vereinheitlichte Recht hätte die Handlungsspielräume der bestehenden Instanzen, die Effizienz der Verfahren und den Nutzen für die Gemeinschaft beeinträchtigt.¹⁶

III. KOLLEKTIVE PRAKTIKEN ZUR HERSTELLUNG VON GERECHTIGKEIT IM LICHT DER HISTORISCHEN FORSCHUNG

Während sich die traditionelle Verfassungsgeschichte um Fragen der Territorialisierung, um die Herrschaftsmechanik in werdenden Zentralstaaten und gegenläufige Tendenzen wie Rebellionen, subkutanen Widerstand und die ideelle Herausbildung von Grundrechten kümmerte, haben sich jüngere, von der historischen Anthropologie inspirierte Forschungen vermehrt für zwischenmenschliche Beziehungen, Interaktionen und Konflikte interessiert. Dabei rückten zwangsläufig korporative Organisationen wie Trink- und Zunftstuben, genossenschaftlich aufgebaute Gruppen wie Gilden, Gesellschaften, Zünfte und Nachbarschaften, körperschaftlich strukturierte Institutionen wie Spitäler, Siechenhäuser oder Elendenherbergen sowie kollektiv bewirtschaftete Güter wie Allmenden, Wälder und Weiden ins Zentrum des Interesses.¹⁷

Fundament und sozialer Kern der Gemeinwirtschaft, in: Hoppe et al. (wie Anm. 14), S. 61–85, hier S. 72–75.

¹⁶ Bemerkenswert, dass moderne Vordenker der globalen Commons-Bewegung genau diesen Ansatz aufgreifen, obwohl in den besagten Kreisen weder Hallers Gedankengebäude noch die korporativen Logiken historischer Commons bekannt sind. So argumentieren Silke Helfrich, David Bollier, Frei, fair und lebendig. Die Macht der Commons, Bielefeld 2019, S. 86, 206, 212–214, 259, 261, „die Welt nur durch die Kategorien des Rechts“ zu sehen, werde „dem Leben nicht gerecht“. Recht als Instrument von Staatsmacht liege dem Leben einfacher Menschen fern, weil es durch zu viele umständliche und manipulationsanfällige Prozesse vollzogen werde. Zwar liessen sich die existierenden Rechtsformen für private Zwecke nutzen, doch Recht werde nicht „als robuste und erfahrbare Quelle der Sinnbildung erfahren“, was erkläre, „warum sich so viele Menschen von staatlicher Bürokratie und deren Rechtspraktiken abwenden“. Die Lösung des Rechts „aus gemeinschaftlichen Bindungen“ habe die Freiheit in individualistischem Sinn vergrössert, und das moderne, liberale Recht dazu beigetragen, „viele erdrückende und ungerechte (feudale, patriarchale, autoritäre) Formen von Herrschaft und Kontrolle zu überwinden. Doch im Zuge dessen wurden auch Menschen von Welten getrennt, die sie wertschätzen oder die ihnen Zugehörigkeit vermittelten – nicht selten geschah das gewaltsam und im Namen der Freiheit“. Demgegenüber seien „Verfahren und Schlichtungen kostengünstiger und allen Menschen besser zugänglich“, wenn sie vor Ort bearbeitet würden. Die Basis dazu biete „vernakuläres Recht: ein Recht informellen, inoffiziellen Ursprungs“, das als Instrument einer lokal verankerten moralischen Autorität und sozialen Ordnung fungiert und „die praktischen Urteile, die ethische Weisheit und das situierte Wissen von Menschen, die an einem bestimmten Ort oder in bestimmten Umständen verwurzelt sind, zum Ausdruck“ bringt. Formale Rechtssysteme hingegen „mögen edlerweise Rechte für alle behaupten, aber die Kosten und Schwierigkeiten, sie durchzusetzen, sind oft enorm“, zumal formale Legalität „die informellen, inoffiziellen Normen, Praktiken und Bräuche“ verdrängt, dank derer Menschen üblicherweise „auf Augenhöhe ihre Angelegenheiten regeln“ können.

¹⁷ Exemplarisch hierfür Head-König (wie Anm. 8); Katja Hürlimann, Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500, Zürich 2000; Inken Schmidt-Voges, Mikropolitiken des Friedens. Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert, Berlin 2015; Pascale Sutter, Von guten und bösen Nachbarn. Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich, Zürich 2002. Die genannten Arbeiten stehen in der Tradition und bauen auf die Befunde der seit den 1990er Jahren boomenden Kriminalitätsgeschichte, welche längst auf das

Alle genannten Körperschaften umrissen ständisch gerahmte Rechtsräume, die sie gegen Übergriffe herrschaftlicher Instanzen vehement verteidigten. Die Varietät der Zuständigkeiten, Privilegien (Freiheiten), Verfahren, Behörden und Strafkompetenzen ist so unermesslich, dass jede Fallstudie die eingangs erwähnte Kritik an Johann Jacob Leus verallgemeinernder Perspektive auf das lokal und regional unendlich verästelte vormoderne eidgenössische Rechtskorpus rechtfertigt. Obwohl Uneinheitlichkeit Programm war, gibt es bei aller Heterogenität doch einige Grundzüge, die sämtlichen Figurationen gemeinsam sind:

1. Umgehung obrigkeitlicher Gerichte und formalisierter Rechtswege

Trachteten Obrigkeiten danach, ihre Herrschaft durch Straffung des Instanzenzugs auszubauen, so drängten einfache Landleute und Stadtbürger umgekehrt darauf, ausgewählte Vergehen an Gemeinde- oder Zunftversammlungen vom jeweiligen Plenum aburteilen zu lassen. Denn was man unter sich geregelt bekam, erregte weniger Aufsehen. Derartige Bestrebungen zielten darauf ab, hegemoniale Impulse der Obrigkeit abzufedern und den Werthaltungen der eigenen Mitgliederbasis Geltung zu verschaffen, der weniger an einer abstrakten Gerichtsverfassung als an fair empfundenen Verfahren gelegen war. Eine Materie höheren Gerichten zu überlassen schuf ein Präjudiz, das im schlimmsten Fall die Landesherrschaft auf den Platz rief und einen Souveränitätsverlust nach sich zog.¹⁸ Und natürlich ging es auch darum, gebührenpflichtige Gerichtsversammlungen vor Standeshäuptern und Ratsgremien auf billigeren Rechtswegen zu umgehen. Jeder Richtspruch war auch ein Akt der Umverteilung. Ob Gewinner oder Verlierer, die Streithähne schuldeten den Richtern jeweils einen Obolus.

2. Fürsprache, Gruppenhandeln, kollektive Einbettung von Rechtsbegehren

An der Tagesordnung war, dass Gruppen (andere Korporationsmitglieder, Berufskollegen, Freunde, Nachbarn, Verwandte, Familienangehörige) sich ins Konfliktgeschehen einmischten und bei Schlichtungsorganen oder Richtinstanzen ein gutes Wort für Beklagte einlegten. Je mehr Beistände und Bürgen, desto grösser die Legitimität eines Anliegens bzw. desto solider die gesellschaftliche Verankerung und umfassender die soziale Vernetzung eines Angeklagten. Wer im Ernstfall einen respektablen Solidarverband mit geistlichen Würdenträgern und weltlichen Notabeln zu mobilisieren vermochte, hatte bessere Chancen, ein Verfahren ungeschoren zu überstehen. Doch moderate Urteile begründeten sich nicht aus Ängstlichkeit oder Parteilichkeit. Vielmehr wurden in Konflikten Werteordnungen aufgerufen, aktualisiert und in diesem Prozess dann fallweise be-

Spannungsfeld zwischen Normen und Praktiken hin- und deren Interdependenz nachgewiesen hat. Es herrscht Einigkeit darüber, dass die Sanktionierung von Delikten in sozialen Prozessen ver- bzw. ausgehandelt wurde. Im Licht dieses Kenntnisstandes will dieser Beitrag aufzeigen, dass die gesellschaftlichen Vorgänge zur Herstellung von Gerechtigkeit eminent von der politischen Ökonomie korporativ und nach Prinzipien der Solidarhaftung verfasster und gerahmter Gemeinwesen sowie den daraus fließenden Logiken bestimmt wurden.

¹⁸ Vgl. Bader (wie Anm. 12), S. 354, 412 f.; Peter Steiner, *Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts*, Stans 1986, S. 161.

stärkt oder verworfen. In welche Richtung das Pendel ausschlug, hing von der Quantität und Respektabilität der jeweiligen Gefolgschaft ab. Und natürlich von deren Selbstinszenierung als potente Interessengemeinschaft. Das erklärt auch, warum die Akten oft die Namen aller Fürsprecher vermerkten.¹⁹

3. Informelle Konfliktschlichtung im Alltag

Das probateste Mittel, um Konflikte nicht vor obrigkeitlichen Gerichten enden zu lassen, war innersoziale Schlichtung vor Ort. Für aussergerichtliche Streitbeilegung war Gruppenhandeln unabdingbar. Im Konfliktgeschehen erwiesen sich anhaltende Beobachtung und Kontrolle des sozialen Nahraums durch genossen- und nachbarschaftliche Vereinigungen als entscheidende Faktoren. Im Klatsch wurde der Ruf der Beteiligten mal gestärkt, mal ramponiert. Qua andauerndes Gassengerede bildeten sich Meinungen über Sachverhalte, Ereignisse und Personen heraus, an denen sich Gemeinschaften orientierten, wenn sie Auseinandersetzungen informell beilegten.²⁰

Der Treueeid, den Bürger und Landleute ihrer Herrschaft jährlich schwören mussten, verpflichtete sie dazu, bei Konflikten schlichtend einzugreifen und von Streitenden Frieden zu fordern.²¹ Mischten sich Aussenstehende ein, wurden aus dem Ruder gelaufene Kalamitäten sozial und rituell reguliert. Beruhigende Worte wirkten gewalthemmend und boten den Beteiligten Gelegenheit zum Einlenken. Im Idealfall konnten unbeteiligte Drittpersonen ein Problem vor Ort entschärfen, bevor obrigkeitliche Interventionen nötig wurden. Wenig überraschend kamen bei Vermittlungsbemühungen beschwichtigende Friedenssemantiken zur Anwendung, die mögliche Anknüpfungspunkte zu Gerichtsprozessen gezielt ausblendeten und sich statt dessen auf der Folie der unerwünschten Folgen eines ungelösten Zwists auf eine ausserjuristische Normativität beriefen.²²

4. Schiedsgerichte und Vermittlung durch politische Organe

Liess sich eine Zänkerey nicht informell ausräumen, kamen Schiedsinstanzen zum Zug, was immer noch günstiger kam, als einen Kasus als Ultima Ratio vor ein reguläres Ge-

¹⁹ Vgl. Hürlimann (wie Anm. 17), S. 130 f. (Fall von Gotteslästerung durch Jacob Schriber), 231; Prisca Roth, Korporativ denken, genossenschaftlich organisieren, feudal handeln. Die Gemeinden und ihre Praktiken im Bergell des 14.–16. Jahrhunderts, Zürich 2018, hier S. 276; Gerd Schwerhoff, Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1993, S. 158–188, hier S. 175; Steiner (wie Anm. 18), S. 247; Sutter (wie Anm. 17), S. 196 f., 263, 271 f., 275, 280 f., 290.

²⁰ Hürlimann (wie Anm. 17), S. 233, S. 294 f.; Sutter (wie Anm. 17), S. 186, 188.

²¹ Wer sich aus der Verantwortung stahl und sich nicht einmischte, konnte bestraft werden. Dies widerfuhr 1711 dem alten Säger Jakob Hürl von Walchwil, der mit einigen anderen Untertanen tatenlos dabeigestanden hatte, als Dominik Frickart den Zuger Obervogt, Franz Thomas Stocklin, beim Hirschen übel traktierte. Obwohl Hürl einräumte, als alter Mann und wegen seiner Gebrechen habe er nicht in den Schlaghandel eingreifen oder Frieden bieten können, musste er dem Obervogt 2 Taler Schmerzensgeld zahlen (Bürgerarchiv Zug [im Folgenden „BüA Zug“] A 39.26.14.812, 22.05.1711; A 39.26.14.817, 30.05.1711).

²² Schmidt-Voges (wie Anm. 17), S. 277 f.; Sutter (wie Anm. 17), S. 188, 353 f.

richt zu zerren.²³ Schiedsleute versuchten, wenn immer möglich, eine schnelle und gütliche Einigung zu erreichen. Auch Ratsgremien verfolgten analoge Ziele und beauftragten manchmal sogar Ratsmitglieder damit, in einer Streitsache zu schlichten.²⁴ Auffällig, dass die schliesslich gefundenen Kompromisse in der Regel alle Beteiligten in ihren Rechten und in ihrer Ehre bestätigten. Sie taten dies auf der Basis einer Beweiserhebung durch Augenscheine bzw. einer Befragung von Zeugen, die aus dem unmittelbaren Umfeld der Kontrahenten stammten und ihre Aussagen im Dienst der Sache strategisch zuspitzten oder sich ahnungslos gaben. Doch es wäre falsch zu glauben, diese Einvernahmen hätten der Wahrheitsfindung oder der Entlarvung notorischer Lügner gedient. Dafür wussten die Entscheidungsträger zu gut um die Flüchtigkeit menschlicher Erinnerung jenseits exakter Schriftlichkeit. Vielmehr ging es darum, den Parteien gebührend Gehör zu schenken bzw. die von ihnen ins Spiel gebrachten Werteordnungen, Normen und die soziale Praxis sowie ihre eigenen Erfahrungshorizonte gegeneinander abzuwägen. Auf diese Weise wurden Entscheidungen mit Blick auf ihre Akzeptanz und Durchsetzbarkeit mit kollektiven Ordnungsvorstellungen abgestimmt.

Sozialer Frieden war kein statischer Zustand, sondern Produkt kommunikativer, ausgesprochen dynamischer und standortbezogener Zuschreibungsprozesse. Als Bezugsrahmen dienten gemeinsam gesuchte und austarierte Vorstellungen davon, was es für eine einträchtige Koexistenz brauchte. Ohne solche innergesellschaftliche Vergewisserung verpufften Massnahmen zur Sicherung des sozialen Friedens nutzlos, denn die Regeln, welche durch Urteile in Kraft gesetzt oder bestätigt worden waren, mussten von den Betroffenen in Kenntnis der Umstände in alltäglicher Interaktion sinn- und dauerhaft reproduziert werden. Und diese Verbindlichkeit war nur zu erreichen, wenn die im Verfahren in ihrer Geltung bestärkten Normen vorgängig mit dem Ermessen und Wissen der Akteure in Übereinstimmung gebracht worden waren. Wenn der „Gemeinschaft das Bewusstsein von der Unrechtmässigkeit einer Tat abging“, verfehlten die von der Justiz verhängten Massnahmen ihre Absicht.²⁵

5. Verworrenes Institutionengeflecht

Wie selbstverständlich richterliche Praxis an Kollektive und Korporationen rückgebunden wurde, wird besonders deutlich, wenn die institutionellen Verhältnisse völlig unübersichtlich waren und die Zuständigkeiten von Fall zu Fall changierten. Exemplarisch hierfür steht der Kanton Nidwalden, dessen institutionelles Gefüge sich als verworrene, unübersichtliche Gemengelage politischer Entscheidungsgremien, Kontrollinstan-

²³ Bader (wie Anm. 12), S. 410; Renate Blickle, Politische Streitkultur in Altbayern. Beiträge zur Geschichte der Grundrechte in der frühen Neuzeit, Berlin 2017, S. 155 f.

²⁴ Stephanie Armer, Friedenswahrung, Krisenmanagement und Konfessionalisierung. Religion und Politik im Spannungsfeld von Rat, Geistlichen und Gemeinde in der Reichsstadt Ulm 1554–1629, Stuttgart 2015, S. 450 weist nach, dass in Ulm auch Geistliche zur Mithilfe bei der Beilegung von Konflikten beigezogen wurden.

²⁵ Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff, Vorbemerkung, in: dies., Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1993, S. 7–15 (Zitat S. 8); Schmidt-Voges (wie Anm. 17), S. 278 f.

zen und Volksversammlungen mit ineinander wirkenden Kompetenzen präsentiert. Den Zeitgenossen war diese vordergründige Uneinheitlichkeit aber keineswegs suspekt, vielmehr spiegelte sie die realen Lebensverhältnisse, in denen Individuen und Haushalte in vielfältige genossenschaftliche Organisationen eingebunden waren, die nach Möglichkeit Einfluss auf Entscheidungen nehmen wollten, sofern diese ihre Mitglieder bestrafen. So setzte sich etwa das „Elfergericht“ aus dem regierenden Landammann und zehn Richtern zusammen. Die Gesamtzahl elf orientierte sich an den „Ürten“, wie die als Wahlkreise fungierenden lokalen Allmendgenossenschaften hiessen. Auch wurden viele Konflikte an die Organe der betroffenen Milieus zurückgewiesen, so etwa an die örtlichen Ürte-, Kirchen- oder Schützenräte oder an Versammlungen von Alpengenossen, nächsten Verwandten, Erben oder Gläubigern.²⁶

IV. PRAGMATISCHE RECHTSKULTUR ALS AUSDRUCK GESELLSCHAFTLICHER LOGIKEN UND ZIELE

Kostensparen und Verteidigung richterlicher Zuständigkeiten sind als Triebkräfte korporativer Prozeduren zur Herstellung von „Gerechtigkeit“ bereits zur Sprache gekommen. Darüber hinaus floss die gemeinschaftlich eingebettete Rechtskultur auch aus kollektiven Logiken und Prioritäten.²⁷ Wer sich freiwillig auf ein Schlichtungsverfahren einliess, zielte nicht darauf ab, sein Recht auf Biegen und Brechen durchzusetzen. Vielmehr ging es darum, im Kompromiss eine teilweise Wiedergutmachung erlittenen Schadens zu erreichen und im sozialen Kontext das Gesicht zu wahren. Frieden herzustellen bedurfte allseitiger Bereitschaft, sich wechselseitig zu verständigen und von Maximalforderungen abzurücken. Erst auf dieser Grundlage bestand eine Chance auf vernünftige Verhandlungen mit einvernehmlichen Ergebnissen.

Nur unter dieser Voraussetzung konnten Schiedsleute überhaupt tätig werden, denn selbst wenn sie gesellschaftliche Autoritäten verkörperten, stand für sie viel auf dem Spiel. Natürlich war es ehrenvoll, in eine Schlichtungsinstanz berufen oder delegiert zu werden. Gleichzeitig drohte aber ein Prestigeverlust, wenn Vermittlungsversuche fehlgeschlugen. Jedes Verfahren adressierte ein Publikum, das konkrete Erwartungen an das Verhandlungsgeschick und das Durchsetzungsvermögen der gewählten Friedensstifter hatte, namentlich wenn es sich bei diesen um Honoratioren der lokalen Gesellschaft handelte. Sie investierten ihr Ansehen und liefen Gefahr, ihren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Vorrang zu beschädigen, wenn ihre Bemühungen scheiterten.²⁸

Von tauglichen „Thädingslütt“ (Schlichtern) wurde grundsätzlich erwartet, dass sie eine erfolgreiche Einigung zwischen den Streitparteien zu Stande brachten. Doch damit

²⁶ Vgl. Steiner (wie Anm. 18), S. 203–323 (Kapitel „Räte und Ratsausschüsse“), S. 332 f.; zum Begriff „Ürte“ Schweizerisches Idiotikon, Frauenfeld 1881ff., Bd. 1, Sp. 492.

²⁷ Zum Folgenden vgl. Schläppi (wie Anm. 14).

²⁸ Hierin mag ein Grund dafür gelegen haben, dass das „Siebnergericht“ in Stans 1771 den Landrat um Schutz in seiner Urteilstätigkeit bat, „ansonsten niemand mehr in das Sübengericht werde zu bringen seyn“, wie Steiner (wie Anm. 18), S. 337 erwähnt.

war die Sache nicht erledigt. Wie gut ein Vergleich war, zeigte sich nämlich erst, wenn er sich dauerhaft bewährte. Die Schiedsleute bürgten also implizit für die von ihnen geschaffene Rechtssicherheit. Die Protokolle verzeichneten minutiös die Namen aller Beteiligten in der Absicht, dass die Erfinder einer Übereinkunft auch dafür sorgen sollten, dass der fragliche Konflikt nicht bei der nächst besten Gelegenheit wieder aufflackerte.

Die Chancen dafür waren gegeben, wenn ein Schiedsspruch auf allgemein akzeptierte Denkweisen rekurrierte. Die Gesellschaft erwartete tragbare Strafen, Bereitschaft zur Wiedergutmachung, und dass dem Gemeinwesen durch verhängte Sanktionen keine Folgekosten erwachsen. Würden zu hohe Bussen erlassen, konnten zuvor subsistente Haushalte armengemässigt werden, was dann in Form von Armenlasten und Bettel wieder auf die Ökonomie des ganzen Gemeinwesens zurückschlug.²⁹

Weil jeder Akt juristischer Vergangenheitsbewältigung einen Einfluss auf künftige Ereignisse hatte, mussten Streitsachen unbedingt „beziehungswahrend“ bewältigt werden.³⁰ Das bedingte, dass sich beide Parteien zu Gesten der Entschuldigung bzw. Vergebung bereit zeigen. Nur wenn Aversionen und negative Emotionen in einfachen rituellen Akten heruntergedimmt wurden, vermied dies, dass Auseinandersetzungen über Generationen unerschwellig weiterschwelten und immer neue Prozesse provozierten.³¹ Selbst in kleinen Dosen wirkte Hass sozial toxisch. Und er erschwerte es den familiären, nachbarschaftlichen und korporativen Netzen, über soziale Kontrolle und konkrete Interventionen Konflikte abzufedern und unerwünschten Eskalationen vorzubeugen.

Im Gegensatz zu einer harschen Kriminalstrafpraxis zielte das beschriebene Rechtsverständnis auf Ausgleich und Restabilisierung. Gegenüber der Fortführung eines erspriesslichen, friedlichen Zusammenlebens, war die Schuldfrage zweitrangig. Die beschriebenen Formen der Befriedung orientierten sich nicht an abstrakten Grundsätzen von Rechtmässigkeit. Ihre Promotoren dachten vielmehr von den Interessen der Gemeinschaft her: Es ging ihnen um die langfristige Befriedung verbissen ausgetragener Konflikte und die Vermeidung negativer Langzeiteffekte, was über Verhältnismässigkeit, Angemessenheit und fair geführte Verhandlungen am besten zu erreichen war. Die schliesslich ausgehandelten Lösungen mussten so gestrickt sein, dass die Betroffenen und ihr soziales Umfeld ohne Groll aus ihrem Verfahren herauskamen.

Eine so gestaltete Justiz war selbstredend wertkonservativ. Das erklärt auch, warum Korporationen notorisch jeden Angriff auf ihre hergebrachten Privilegien mit ostentativer Beschwörung der Chiffre des „alten Herkommens“ konterten. Im virulenten Ausstrag gegensätzlicher Interessen bekam das Gewohnheitsrecht aber eine andere Prägung.

²⁹ Vgl. Schwerhoff (wie Anm. 19), S. 173, für den „Mitleid mit dem armen Sünder“ leicht „in Missmut gegenüber der Justiz umschlagen“ konnte.

³⁰ Vgl. Helfrich, Bollier (wie Anm. 16), S. 108 f.

³¹ Sutter (wie Anm. 17), S. 200 hat festgestellt, dass aussergerichtliche Übereinkünfte der Gemeinschaft dienlich waren, weil sei den Beteiligten erlaubten, „ihre sozialen Beziehungen normal weiterzuführen, da der Vermittler mit seinem Prestige das Vertrauen zwischen den Konfliktparteien wiederaufbaute. Dies im Gegensatz zu einem Gericht, das zwar ein bindendes Urteil sprechen und einen Streitpunkt klären, aber keine brüchige Beziehung wiederherstellen konnte“.

Es war nämlich keineswegs unabänderlich, vielmehr elastischer Richtstab auf Basis generationenlanger Erfahrung bzw. Container und Summe der Lehren aus täglichem Experimentieren im Zwischenmenschlichen, aus dem sich herauskristallisiert hatte, was funktioniert und was nicht.

Aber dennoch: Welche altrechtliche Logik man im Bedarfsfall herbeizitierte, um einen subjektiven Standpunkt unter Rückgriff auf die Tradition zu begründen, war eine Frage des Talents zur Adaption und Interpretation, also abhängig vom Einfallsreichtum und der anwaltlichen Kunstfertigkeit der Fürsprecher. Carol Rose bezeichnet Gewohnheitsrecht als „ein Medium, durch das eine scheinbar ‚nicht organisierte‘ Öffentlichkeit sich organisieren und handeln und in einem gewissen Sinne sogar mit der Kraft des Rechts ‚sprechen‘ kann“.³² Damit ist gleichzeitig gesagt, dass die Idee von einem „Gewohnheitsrecht“ in keiner Weise ein fixiertes Rechtskorpus mit Verfassungscharakter meint, sondern vielmehr eine deutungsbedürftige vage Ahnung davon, welche moralischen Gepflogenheiten die Vorfahren pflegten.³³ An welche Maximen im Einzelfall appelliert wurde, stützte sich nicht auf präzise greifbare Erinnerung. Vielmehr liess man sich von einem unsystematisierten Rechtsempfinden inspirieren und machte sich anschliessend in den Archiven auf die Suche nach Präjudizfällen oder Rechtstiteln, die man irgendwie zum eigenen Vorteil verwerten konnte. Ob sich die auf solchen parajuristischen Narrativen aufgebauten Behauptungen und Argumentationen durchsetzten, entschied sich in ergebnisoffenen Diskussionen, die sich am Sittlichkeitsempfinden der Gemeinschaft, dessen stetem Wandel, sowie an der sozialen Topographie und den jeweils wirkmächtigen Beziehungsgeflechten orientierten.

Vereinheitlichtes, appellationsfähiges Recht war vor diesem Hintergrund nichts als toter Buchstabe. Gewohnheitsrechtliche Verdikte blieben stets Ermessensentscheide ohne hieb- und stichfeste Begründung. Aus heutiger Sicht schlägt dieser Umstand für Verurteilte negativ zu Buche, können unbegründete Urteile doch nicht angefochten werden. Die zeitgenössische Rechtspraxis schöpfte genau daraus ihre Stärke und nutzte die lückenhafte Rechtsetzung, indem sie im Vollzug ohne Zögern bestehende Satzungen beugte oder auch gerne ihre eigenen Urteile wieder aufhob. Wenn verhängte Strafen teilweise oder ganz erlassen wurden, was oft vorkam, war das aber weniger anarchisch als pragmatisch. Jedermann war klar, dass das Beharren bzw. Durchsetzen von Regeln in vielen Fällen grössere Probleme schuf, als wenn sie als weiche Grössen verstanden und gehandhabt wurden. Parallel zur rechtlichen Logik beeinflusste eine Vielzahl informeller

³² Carol Rose, *Comedy of the Commons. Custom, Commerce, and Inherently Public Property*, in: dies., *Property and Persuasion. Essays on the History, Theory, and Rhetoric of Ownership*, Boulder 1994, S. 105–162, hier S. 134.

³³ Vgl. Hürlimann (wie Anm. 17), S. 296. Für Oliver Wendell Holmes, *Das gemeine Recht Englands und Nordamerikas. The Common Law in elf Abhandlungen dargestellt*, Leipzig 1912, S. 1 „entnimmt das Recht seine eigentliche Lebenskraft nicht der Logik, sondern ist ein Niederschlag von Erfahrungen. Bedürfnisse, die man in einem bestimmten Zeitraum fühlte, die zu dieser Zeit herrschenden Lehren über die Moral, den Staat und die Aufgaben der Politik, mochten sie nun offen ausgesprochen oder nur unklar empfunden sein, sogar die Vorurteile, die den Richtern mit ihren Parteien gemeinsam waren, haben einen weit bedeutenderen Einfluss ausgeübt, als die blossen Schlussfolgerungen, durch die man die Grundsätze der Rechtspflege in die Formen fester Regeln prägte“.

Normen das Handeln von Richtorganen.³⁴ Das historisch variable und flexible Zusammenspiel rechtlicher und sozialer Kontrollen verbot in vielen Fällen übertriebene Härte, denn die Gemeinschaft widersetzte sich dem Vollzug von Sanktionen, die in ihren kollektiven Wertehorizonten nicht recht und billig waren.³⁵

V. TRADITIONALE STRUKTUREN ÜBERDAUERN EPOCHALE UMBRÜCHE

Die Periode der Helvetik gilt in der Schweizer Geschichte als Epochenschwelle schlechthin. Der Einmarsch französischer Truppen im Frühling 1798 bedeutete das Ende der Herrschaftsstrukturen, die das Ancien Regime charakterisierten. Bei näherem Hinsehen fällt aber auf, dass die von Napoleons Gnaden eingesetzte Zentralregierung den genossenschaftlichen Unterbau von Gesellschaft und Politik und insbesondere die Gemeingüter der Kommunen alten Herkommens (Bürger- und Dorfschaften, Gemeinden etc.) aus Angst vor gewaltsamen Aufständen nicht anzutasten wagte.³⁶ Als logische Konsequenz dieses selbstgewählten Versagens musste auch die als hohes Ziel deklarierte Rechtsvereinheitlichung scheitern. Die angestammten Kompetenzen der Korporationen alten Zuschnitts wurden ebenfalls nicht angetastet. Kein Wunder, war das Konglomerat der über Generationen ererbten Privilegien, mithin die kommunale Autonomie, doch das Kernstück des immateriellen Vermögens der historischen Kollektivverbände, das unbedingt gegen alle Vereinheitlichungsbestrebungen verteidigt werden musste.

Es zeugt von der Funktionalität und den Vorzügen der oben beschriebenen Rechtskultur, dass eine militärische Besetzung und die disruptive Dynamik der ersten Revolution

³⁴ Exemplarisch für die Wirkungsweise informeller Regeln steht der Modus, nach dem an den in der Schweiz populären Schwingfesten die Sieger ermittelt werden. Am Ende triumphiert, wer nach zwei Tagen am meisten Punkte gesammelt hat. Man kann also auch mit schönen, sprich: gut bewerteten Niederlagen zum Gewinner erklärt werden. Bemerkenswert auch, wie die Parteien zusammengestellt werden. Es gibt weder ein objektives Ranking noch Gewichtsklassen, in den meisten Kampfsportarten die wichtigsten Kriterien bei der Zuordnung von Gegnern. Stattdessen stellt ein Expertengremium von Gang zu Gang – so werden die Runden genannt – die Paarungen nach imaginierter Stärke und regional bedingter Verbandszugehörigkeit der Schwinger zusammen. Kurz: das Vorwärtskommen der am besten eingestuftes Kämpfer wird zu guten Teilen unter Fachkundigen ausgehandelt. Obwohl dieser Modus aufgrund der zugeteilten Kontrahenten den Sieg selbst für den stärksten Athleten zu einer unmöglichen Mission machen oder schwächere Sportler bevorzugen kann, beschwert sich niemand. Am Eidgenössischen Schwingfest von 2019 wurde nicht einmal der keineswegs eindeutige Wurf zum Sieg im „Schlussgang“ in Frage gestellt. Dauerndes Diskutieren und Kritisieren von Schiedsrichterentscheidungen wie im Fussball üblich, passt ebenso wenig zur Kultur wie der Videobeweis. Nur unsportliche Verlierer stellen Tatsachenentscheidungen und die Modalitäten, nach denen das Tableau zusammengestellt wird, in Frage (vgl. www.youtube.com/watch?v=B48WxYh6GSc, 25.08.2019; www.derbund.ch/polemik-um-schlussgang-das-sagt-koenig-stucki/story/15189180, vgl. hier auch die Kommentare, 27.10.2019).

³⁵ Vgl. Blauert, Schwerhoff (wie Anm. 25), S. 8. Für Praktiken und Beispiele erlassener Strafen siehe Hürlimann (wie Anm. 17), S. 197, 200; Schläppi (wie Anm. 14), S. 210–214; Schmidt-Voges (wie Anm. 17), S. 279, Steiner (wie Anm. 18), S. 319 f.; Sutter (wie Anm. 17), S. 295.

³⁶ Vgl. Daniel Schläppi, Grenzen der Gleichheit. Wie und warum die helvetischen Regenten vor dem Gemeinbesitz von Korporationen kapitulierten, in: Andreas Würzler (Hg.), Grenzen des Zumutbaren. Erfahrungen mit der französischen Okkupation und der Helvetischen Republik (1798–1803), Basel 2011, S. 46–65.

seit der Reformation nicht ausreichen, um mit den überkommenen Strukturen aufzuräumen.³⁷ Im Kanton Zug, der im Folgenden als empirische Referenz dienen wird, fungierte bis Mitte des 19. Jahrhunderts immer noch das Stadt- und Amtbuch aus dem 15. und 16. Jahrhundert als wichtigste Rechtsgrundlage. Und neben diesem Buch behielten viele kantonale und gemeindliche Rechtssetzungen aus dem Ancien Régime Gültigkeit. Die gesetzgeberischen Kompetenzen der Kommunen, die nicht auf ihre Sonderrechte zu verzichten bereit waren, und ein genuiner Konservatismus, der sich lieber an Tradition und Übung hielt und den Bedarf nach geschriebenem Recht negierte, hemmten die Modernisierung des Rechts.³⁸ Die vormoderne Rechtskultur erwies sich als äusserst persistent. Die nicht zuletzt, weil ihre Verhältnisse und Praktiken den lokalen Gemeinschaften vielfältige Vorteile gebracht hatten, mindestens für jene Bevölkerungsteile, die in der ständischen Ordnung ihren Platz hatten. Weder für die Mächtigen noch die Ohnmächtigen war Rechtsgleichheit vorstellbar oder erstrebenswert.

Den gesellschaftlichen Eliten, die (wie Haller) in traditionellen Kategorien sozialisiert worden waren und dachten, brachten die Grundforderungen der Aufklärung und der französischen Revolution keinen Nutzen. Die Handlungsspielräume, innerhalb derer die Oberschichten schon zuvor umständehalber nur begrenzt Einfluss in Prestige, Bussgelder oder reziproke Verpflichtungen umzumünzen vermochten, wären nur zusätzlich beschnitten worden. Den Unterschichten wiederum nützten verfassungsgestützte Rechte wenig, weil sie nicht über die notwendigen Ressourcen verfügten, um diese dann auch juristisch durchzusetzen. Ihnen brachten die erprobten und bewährten Instrumente der kollektiven Einflussnahme und des Widerstands mehr. Letztlich war das unsystematisierte Recht ein ebenso nützliches Gemeingut wie eine Allmende oder ein gut gepflegter Eichenwald.

Im Gegenzug „ging die Aufklärung insgesamt gegen die Gemeinde an: man lehnte sie ab, weil man korporative Zwischengebilde, die zwischen Staat und Individuum standen, als lästige Mittler betrachtete“.³⁹ Und obwohl Rechtsvereinheitlichung unter den diversen Verheissungen des aufklärerischen Modernisierungsnarrativs ein zentrales Motiv darstellte, überstand die „Dorfgemeinde [...] alle Bemühungen der Jurisprudenz“ im Zeichen des Naturrechts. Das traditionelle Gewohnheitsrecht, das sich prozessual und situativ veränderte, erwies als gegen den Umbruch resiliente Ressource. Es erfüllte seinen Zweck und leistete seinen Beitrag zum sozialen Frieden auch unter im Wandel begriffenen Vorzeichen, was positives, verfassungsbasiertes Recht nicht vermochte, weil es kulturell (noch) nicht verankert war.

³⁷ Sogar das Zivilgesetzbuch von 1912 bestätigte nochmals ständische Sonderprivilegien, wie Daniel Schläppi, *Die Zunftgesellschaft zu Schmieden in Bern zwischen Tradition und Moderne. Sozial-, struktur- und kulturgeschichtliche Aspekte von der Helvetik bis ins ausgehende 20. Jahrhundert*, Bern 2001, S. 192–194 gezeigt hat.

³⁸ Renato Morosoli, *Zweierlei Erbe. Staat und Politik im Kanton Zug 1803–1831/47 nach den Erfahrungen von Ancien Régime und Helvetik*, Zug 1991, S. 584 f.

³⁹ Bader (wie Anm. 12), S. 391 (Zitat), 393.

Genau die Alltäglichkeit und Selbstverständlichkeit der im systematisch-theoretischen ersten Teil dieses Beitrags beschriebenen Handlungs- und Denkweisen waren der Hauptgrund, warum die eingespielten Modalitäten einem modernen Rechtsverständnis widerstanden. In den beschriebenen Kontexten blockierten strukturelle Hindernisse und gelebte Traditionen die Etablierung eines staatlichen gelenkten Rechtsdenkens. Eine formale Gewaltenteilung im Sinn unabhängiger Gerichtsinstitutionen stand nicht zur Debatte, wo sich doch unterschiedliche Akteure informell in die Ausgestaltung und Ausübung richterlicher Gewalt teilten. Gerechtigkeit beruhte darauf, dass viele Menschen an den Prozeduren zur Herstellung von Recht teilhatten und Muster der Konfliktbearbeitung im Sinne eines kulturellen Erbes einüben und weiterstricken konnten, denn auch „die alltäglichen Praktiken, Rituale und ethischen Normen gewöhnlicher Menschen“ sind „eine machtvolle Quelle und Form des Rechts“. Sie „können genügend Anerkennung finden“ und „zu einer funktionalen Form von Recht“ heranreifen.⁴⁰

VI. GELEBTES UND ERLEBTES RECHT AM BEISPIEL DER RECHTSPRAXIS DES ZUGER STADTRATS

Die Art und Weise, wie der Zuger Stadtrat vermittelte, Entscheide fällte und wieder umstieß, steht exemplarisch für die beschriebenen Handlungsfelder und -weisen.⁴¹ Von welchen ökonomischen und juristischen Logiken er sich dabei leiten liess, war bereits Thema. Anhand empirischer Beispiele soll nun gezeigt werden, wie die gelebten Rechtspraktiken, mithin das Rechtserleben aller an einem Verfahren beteiligten Akteure das Rechtshandeln mitbeeinflussten. Die Rede ist hier nicht von Kapitalverbrechen, bei denen die Justiz von alters her martialisch waltete. Ging es hingegen um alltägliche Auseinandersetzungen, klang schon beim Vermitteln, später beim Urteilen und schliesslich im Vollzug ein ritueller Grundton an, weil die jeweiligen Verfahrensschritte nicht in anonymen Verwaltungsprozeduren vollzogen wurden, sondern als Gruppenhandeln von Angesicht zu Angesicht vor bald kleinem, bald grossem Publikum.

Der Ritualforscherin Barbara Stollberg-Rilinger zufolge ist die „konkrete physische Realität politisch-sozialer Phänomene“ von eminenter Bedeutung, denn sie macht „die sozialen Beziehungen der Menschen untereinander“ sichtbar.⁴² Vergegenwärtigt man sich die praxeologische Dimension der im Folgenden präsentierten Beispiele, löst sich die klassische trennscharfe Gegenüberstellung „von (modernem) Recht und (archa-

⁴⁰ Helfrich, Bollier (wie Anm. 16), S. 212 f.

⁴¹ Zur sozialen Einbettung, inneren Ordnung und Funktionsweise des Zuger Stadtrates vgl. Peter Hoppe, *Der Rat der Stadt Zug im 18. Jahrhundert in seiner personellen Zusammensetzung und sozialen Struktur*, in: *Tugium* 11 (1995), S. 97-129; Daniel Schläppi, *Gastmähler, Geschenke, Gehässigkeiten und Gemeinschaftshandeln. Einblicke in den Verwaltungsalltag des Zuger Stadtrats vor 1800*, in: Hoppe et al., *Universum Kleinstadt* (wie Anm. 14), S. 119-161.

⁴² Barbara Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 27 (2000), S. 389-405, hier S. 393 f., 396 f.; Andréa Bellinger; David J. Krieger (Hg.), *Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch*, 2. Auflage, Wiesbaden 2003, S. 16 f.

ischem) Ritual“ auf, denn „Rituale wurden durchaus bewusst gestaltet und instrumentalisiert, während umgekehrt auch schriftliche Rechtssatzungen symbolisch-expressive Züge trugen“. Nach Jan Platvoet integrieren viele Rituale „Menschen in Gemeinschaften und Gruppen“, indem sie „Solidarität, Identität und die jeweiligen Grenzen einer Gruppe“ ausdrücken und „sie immer wieder neu“ schaffen. „Rituale können Menschen dazu bringen, eine soziale Situation, die objektiv als Unterdrückung und Ausbeutung betrachtet werden kann, als akzeptabel zu beurteilen. In Ritualen ist Kritik falsch am Platz“.⁴³

Klaus Stegbauer gibt zu bedenken, dass reibungslos durchlaufene Rituale Gruppen konsolidieren, denn sie schüren

*„Erwartungen für zukünftige Zusammentreffen, und die Geschichte der gemeinsamen Teilnehmer wird um ein Ereignis, auf das man sich später wieder beziehen kann, fortgeschrieben. All diese Funktionen der Handlung werden den wenigsten derjenigen, die sich so verhalten, bewusst sein. Derjenige, der handelt, tut dies scheinbar aus individuellen Motiven, sein Handeln wird einerseits durch soziale Regeln bestimmt und bringt andererseits gleichzeitig Sozialität hinter seinem Rücken hervor“.*⁴⁴

Wenn implizite Regeln Normen in expliziten Ritualen abgerufen (Wiedergutmachung, Entschuldigung) oder suggestiv angedeutet wurden (Begnadigung ohne Begründung), war das wirkungsvoller, als wenn sie formell bestätigt worden wären. Durch Inszenierung in actu wurden Normen sicht-, spür- und greifbar und deshalb schlecht anfechtbar. Je routinierter und selbstverständlicher bestimmte Sanktionen verhängt und wieder aufgehoben wurden, desto grösser ihr Ritualcharakter und ihr affirmativer Impuls zuhänden der involvierten Personen und Gruppen.⁴⁵

1. Reziprozität als Grundzug des Konfliktmanagements

Die diesem Beitrag zugrunde liegenden Quellen dokumentieren Strafrituale, die statt auf Vergeltung, Rache oder Erniedrigung auf Wiedergutmachung und auf Wiederherstellung zerrütteter Beziehungen zielten, wobei immer wieder der Grundsatz der Gegenseitigkeit die Richtung angab.⁴⁶ Ob eines oder mehrere Individuen oder eine Gruppe in globo einen Schadenersatz zahlen, sich für eine Beleidigung entschuldigen und Abbitte leisten oder für Verfahrenskosten aufkommen mussten, immer ging es um Gegenleistungen bzw. Reparationen an einzelne Geschädigte, kleine Gemeinschaften oder auch das ganze Gemeinwesen. So mussten der Sohn von Konrad Schley selig und der Sohn von Beat Jakob Stocklin 1618 die Mauer, von der sie im fastnächtlichen Über-

⁴³ Jan Platvoet, Das Ritual in pluralistischen Gesellschaften, in: Bellinger, Krieger (Hg.) (wie Anm. 42), S. 173–190, hier: S. 182.

⁴⁴ Stegbauer (wie Anm. 11), S. 75 f.

⁴⁵ Daniel Schläppi, Politische Riten, Ämterkauf und geschmierte Plebiszite. Ritualisierter Ressourcentransfer in der alten Eidgenossenschaft (17. und 18. Jahrhundert), in: Margo Kitts et al. (Hg.), State, Power and Violence. Rituals of Power and Consent, Wiesbaden 2010, S. 293–315, hier S. 310 f.

⁴⁶ Zu Wiedergutmachung und Gegenseitigkeit als wesenhaftem Kern von Sanktionen vgl. Schläppi (wie Anm. 14), S. 206–210. Die im Folgenden erzählten Geschichten stehen stellvertretend für hunderte von vergleichbaren Vorfällen.

mut ein paar Deckplatten herabgeworfen hatten, instand stellen lassen und sich in die Kosten teilen.⁴⁷ Weil Jakob Fridlin 1620 wegen einer „multheschen“ (Ohrfeige), die ihm Meister Peter Wulflin verabreicht hatte, den Scherer (Arzt) aufsuchen musste, brummte der Rat dem Schläger Wulflin den Schererlohn auf.⁴⁸ Als der Geissbube (Hirt) der beiden Metzger Kaspar Züllli und Beat Meyer 1643 auf der Allmende ein Feuer machte, brannete eine Eiche nieder. Neben einer Busse mussten die Metzger auch die Unkosten bezahlen, die der Gemeinde mit Aufräumen und Neupflanzen entstanden.⁴⁹ 1713 schlug der Sohn von Michael Suter im Lüssi die Frau von Maurer Christian Moos auf ihrem Kirchweg nach Loreto trotz ihrer Schwangerschaft erbärmlich, weil sie einige schlechte Äpfelchen aufgelesen hatte, und zerriss ihr dabei das Halstuch. Der Haudrauf berief sich auf den obrigkeitlichen Obstbrief (Mandat betreffend Obstlesen) und rechtfertigte sich damit, sein Gewaltopfer habe ihn zuerst mit allerhand Schmähworten beleidigt und erzürnt. Was genau vorgefallen war, liess sich auch in einer zweiten Verhörrunde nicht ermitteln, aber für das zerrissene Halstuch musste Suter der Geschädigten einen halben Taler erstatten.⁵⁰

Nicht immer war der entstandene Schaden so präzise zu beziffern, wie in den gerade beschriebenen Fällen. Dass auch in komplizierten Streitsachen irgendwie materielle Reparationen errechnet und erwartet wurden, zeigt ein Fall von 1638, als die Frau von Jakob Hürli von Walchwil von mehreren Personen als Hexe verklagt und diffamiert worden war. Der Rat kam zum Schluss, die Verleumder sollten die Hürli deswegen entstandenen Kosten übernehmen und seinen an Ehre und Gut erlittenen Schaden wieder gutmachen, und er beauftragte sogar drei namhafte Fürsprecher, die Schuldigen unter Drohungen dazu zu bringen, Hürli beim Abtragen seiner Verluste zu helfen.⁵¹ Weil Obervogt Jakob Muos sich 1636 negativ über den verstorbenen Seckelmeister Franz Brandenburg geäussert hatte, musste er nicht nur die Verfahrenskosten übernehmen, sondern auch einen „disch voll der freunden“, d.h. Brandenbergs Verwandte, zum Essen einladen.⁵² Ammann Jacob Andermatt von Baar rapportierte einen Schelthandel aus dem Jahr 1641: Seckelmeister Wolfgang Röllli hatte Vogt Wickart einen „metzger hund“ genannt und ihm unterstellt, er sei „der fulst dröller [liederlicher, elender Kerl] uf der gantzen wält“. Röllli musste sich zum Vergleich entschuldigen und die mehr als fünfzigköpfige Gefolgschaft Wickarts „zgest han“.⁵³ Als der Hund von Beat Jakob Landtwing

⁴⁷ BÜA Zug A 39.4.50054.1487, 12.05.1618; A 39.4.50054.1497, 19.05.1618. Vandale Schley wurden zudem die Ehre und das Gewehr und damit das Recht zur Teilnahme an politischen Versammlungen entzogen. Nach Entrichtung einer Busse bekam erst beides gleichentags zurückerstattet (BÜA Zug A 39.4.50054.1600, 28.07.1618).

⁴⁸ BÜA Zug A 39.4.50062.518, 12.09.1620. Zu Praktiken der Körperverletzung vgl. *Idiotikon* (wie Anm. 26), Bd. 13, Sp. 1861.

⁴⁹ BÜA Zug A 39.26.50052.1116, 20.11.1643.

⁵⁰ BÜA Zug A 39.26.15.357, 16.09.1713; A 39.26.15.364, 23.09.1713.

⁵¹ BÜA Zug A 39.4.50066.1097, 12.06.1638.

⁵² BÜA Zug A 39.4.50065.958, 11.10.1636.

⁵³ Carl Müller, Aus Ammann Jacob Andermatts Tagebuch, in: *Zuger Neujahrsblatt* 1900, S. 3–21, hier S. 20 f. Am beschriebenen Akt der Wiedergutmachung war der Konnex zur Soziabilität bzw. Geselligkeit besonders wertvoll. Von informellem Miteinander gingen kohäsive Kräfte aus, mindestens wenn die Be-

1685 dem Franz Blunschli „ein halb schwein geschediget“ hatte – gemeint war wohl eine Schlachthälfte, die unbewacht in der Schal herumgelegen hatte –, sollte Landtwing die halbe Sau ganz zu seinen Händen nehmen oder Blunschli sonst zufriedenstellen.⁵⁴ Auch in einem vierten Fall ging es darum, Gegenseitigkeit mindestens ansatzweise herzustellen. So sollte die Gemeinde Steinhausen 1759 nach einer längeren Auseinandersetzung mit dem Untervogt um Nutzungsrechte am Gemeindewald diesem für die gehabte Mühe 2 gl 10 s bezahlen.⁵⁵

Geldzahlungen und sonstige materielle Entschädigungen liessen sich via förmliche Entschuldigungen umgehen, was bald den Schuldigen, bald dem Rat gelegen kam, der mit Blick auf das prekäre Wirtschaften von Unterprivilegierten kaum Bussen gegen Arme aussprach, um nicht unnötig Leute in den Bettel oder die Fürsorge zu treiben.⁵⁶ Wurden bei Entschädigungen materielle Werte getauscht, schöpfte die Abbitte ihre Wirkmacht aus dem glaubhaften Gestus und der gezeigten Reue. So musste der Sohn des Schili-Meyer, der 1650 den Hund des Klosters Frauental erschossen hatte, die Äbtissin um Verzeihung bitten.⁵⁷ Als die Frau von Baptist Blunschli 1684 wiederholt Brunnenvogt Hans Franz Schell beschimpfte, erliess ihr der Rat zweimal (!) eine Busse, weil sie sich jeweils entschuldigte.⁵⁸ 1685 liess der Rat mehrere Holzfrevler laufen, nachdem sie sich entschuldigt hatten. Obwohl der Diebstahl von Holz aus Gemeindewäldern normalerweise hart bestraft wurde, sah das Kollegium diesmal von Sanktionen ab. Das Protokoll rechtfertigte diesen Regelbruch implizit, indem es die Frevler als „Holtzwürm“ etikettierte und damit auf deren Armut und ihre vergleichsweise harmlosen Verstösse anspielte. Im Gegenzug rief der Rat am nächsten Tag per öffentlichen Anschlag der Bevölkerung nachdrücklich die Regeln bezüglich Holz sammeln und das Strafre gime für entsprechende Widerhandlungen in Erinnerung.⁵⁹ Alle ehemaligen Zuger „Baumeister“, eines der wichtigsten Ämter in der Stadt, hatte Metzger Joseph Brandenburg 1750 mit seiner Aussage beleidigt, die früheren Baumeister hätten mehr „beschissen“ (betrogen) als der amtierende. Als sie Wiedergutmachung forderten, gestand Brandenburg ein, er halte sie alle

teiligten vom entsprechenden Ereignis eine positive Erinnerung mit nach Hause nahmen. Auf analoge Praktiken verweist Joachim Radkau, *Holz. Wie ein Naturstoff Geschichte schreibt*, München 2012, S. 59. Widerrechtlicher Holzschlag wurde vielerorts mit Bierspenden für die Waldgenossen abgegolten. Zum Begriff „Troller“ vgl. *Idiotikon* (wie Anm. 26), Bd. 14, Sp. 935.

⁵⁴ BüA Zug A 39.26.7.344, 27.10.1685.

⁵⁵ BüA Zug A 39.26.30.2200, 03.02.1759; A 39.26.30.2227, 17.02.1759; A 39.26.30.2228, 17.02.1759. Interessant unter dem Gesichtspunkt der Verrechnung unterschiedlicher Werte, Materien und Zielsetzungen ist der Fall von Zacharias Wickart, der 1684 Paul Fridlin und dessen Leute mit Scheltworten bedacht hatte. Nebst Widerrufung seiner Aussagen und einer Entschuldigung per Handschlag sollte er auch seinen liederlichen Lebenswandel aufgeben und weniger trinken. Eine letzte verordnete Massnahme schliesslich dürfte ein therapeutisches Ziel verfolgt haben. Wickart sollte nämlich Fridlins Dach reparieren, sprich: irgendetwas Anständiges arbeiten statt irgendwo Geld für eine Abgeltung aufzutreiben. Und damit er dies auch wirklich tun würde, stellte ihm der Rat gleich das nötige Baumaterial in Form zweier Bennen Kalk zur Verfügung (BüA Zug A 39.26.6.1181, 10.11.1684).

⁵⁶ Vgl. Schläppi (wie Anm. 14), S. 214 f.

⁵⁷ BüA Zug A 39.26.50004.117, 10.09.1650.

⁵⁸ BüA Zug A 39.26.6.1126, 16.09.1684; A 39.26.6.1135, 28.09.1684; A 39.26.6.1141, 28.09.1684.

⁵⁹ BüA Zug A 39.26.7.65, 03.03.1685.

für Ehrenmänner, sie hätten halt einfach mehr Kostenpunkte in die Rechnung genommen als der jetzige. Mit dieser Widerrufung und inhaltlichen Präzisierung war die Angelegenheit erledigt.⁶⁰ Ein paar Monate später mussten sich Rädelsführer Plazidus Speck und seine Gesellen, die an der Gemeindeversammlung ungestüm gegen den Bürgereid „unformliche anzüg“ (unangemessene Anträge) gemacht und damit fehlgeleitete Beschlüsse provoziert hatten, gleich bei der ganzen Gemeinde entschuldigen.⁶¹ Keinen Monat später leisteten Anton Blunshi, Sebastian Martin Brandenburg, Martin Utiger, Bernhard Landtwing und Peter Degen dem Stadtrat Abbitte, weil sie dem Vernehmen nach das Gerücht kolportiert hatten, die Ratsherren würden die 100 gl, die Degen dem Rat jährlich schuldeten, unter sich verteilen, statt das Geld der Stadtkasse zuzuhalten.⁶²

Zum Instrument der Entschuldigung griffen aber nicht nur einfache und arme Leute, die sich auf diese Weise am einfachsten aus einer Zwangslage zu befreien und einer Bestrafung zu entgehen hofften.⁶³ Selbst Brigadier Zurlauben, Angehöriger der städtischen Oberschicht mit besten Verbindungen über Zug hinaus, musste sich 1757 beim Rat und der Burgerschaft entschuldigen, weil er eine Angelegenheit missbräuchlich vor den Stadt- und Amtrat, der höchsten Zuger Obrigkeit, gezogen und so die städtische Gerichtsbarkeit in Frage gestellt und gefährdet hatte. Zurlauben zeigte sich devot und räumte ein, als Bürger trete er jederzeit getreu für die Burgerschaft und ihre Rechte ein. Es tue ihm sehr leid, und er bitte für alles, was dem Rat missliebiger gewesen sei, um Verzeihung. Das Kollegium akzeptierte die Abbitte, verbat sich aber weitere „üble demarchen“ und drohte damit, im Wiederholungsfall „hier oder an höherem behörigem orth“ Satisfaktion zu verlangen.⁶⁴

Die gewünschte Wirkung konnten Entschuldigungen aber nur entfalten, wenn die Klagenden auch bereit waren, eine Entschuldigung anzunehmen. Dass die Bereitschaft dazu allgemein erwartet wurde, verdeutlicht eine vielsagende Episode aus dem Jahr 1788. Pfarrer Keiser von Walchwil beschwerte sich über Seckelmeister Hürli bei St. Adrian, der ihm an der Ostergemeindeversammlung öffentlich Pflichtversäumnisse und schlechte Ordnung nachgesagt hatte. Hürli legte dem Rat dar, er habe den Pfarrer durch drei Kirchenvögte, den Obervogt und sogar die nächsten Verwandten gebeten, Abbitte leisten zu dürfen. Allerdings habe ihm der Pfarrer dies abgeschlagen. Hürli wurde für seine Verfehlung zwar bestraft, aber der Rat liess Pfarrer Keiser durch den Stabführer mitteilen, er

⁶⁰ BÜA Zug A 39.27.9.469, 11.01.1750.

⁶¹ BÜA Zug A 39.27.9.490, 24.05.1750. Ganz aus dem Schneider waren die Verursacher der Konfusion trotz geleisteter Entschuldigung aber doch nicht. In der gleichen ausserordentlichen Gemeindeversammlung wurde nämlich entschieden, dass sie für Kosten oder Schäden haften müssten, die dem Gemeinwesen oder Privatleuten wegen der gefällten Beschlüsse über kurz oder lang entstehen würden (BÜA Zug A 39.26.28.2120, 23.05.1750; A 39.27.9.491, 24.05.1750).

⁶² BÜA Zug A 39.26.28.2153, 13.06.1750.

⁶³ So etwa Eva Merz, die 1683 dem Meister Karl Franz Speck und seiner Verwandtschaft vorgehalten hatte, er habe mit einer Magd ein uneheliches Kind gezeugt. Obwohl sie jedes Verschulden abstritt, wurde sie vor die Wahl gestellt, dem Bezichtigten die Hand zu geben und 2 Louistaler zu zahlen, oder im Rathaus eingesperrt zu werden (BÜA Zug A 39.26.6.641, 30.04.1683).

⁶⁴ BÜA Zug A 39.26.30.1145, 12.03.1757.

habe sich über seine Unbarmherzigkeit bzw. über sein Verhalten, Hürlis Anerbieten auszuschlagen, sehr gewundert.⁶⁵

Eine Abbitte war schliesslich keine Bagatelle, selbst wenn sie vordergründig nichts kostete, schwerere Strafen ersparte und formell schnell erledigt war. Das wurde 1682 deutlich, als der Rat Hans Karl Herster und seiner Frau ersparte, sich beim pikierten Landammann Zurlauben entschuldigen zu müssen, der das Ehepaar wegen einer scheinbaren Beleidigung vor das Gremium zitiert hatte. Das Kollegium kam jedoch zur Ansicht, der Tatbestand sei unzureichend, um die Bezichtigten zu einer Abbitte zu zwingen.⁶⁶ Umgekehrt gab es Fehlverhalten, bei dem eine Abbitte unumgänglich war, selbst wenn die Geschädigten darauf explizit verzichteten. So etwa im Fall von Hans Jakob Brandenburg, der dem Ammann 1725 nachts in dessen Haus frech ins Gesicht gesagt hatte, es werde am nächsten Sonntag keine Rauf-, sondern eine Mordgemeinde geben. Man wolle ihn, den Ammann, wegen des Fabrik-, Salz- und Musikantengeldes schon noch ansprechen. Zudem hatte er die Töchter des Ammanns als Huren und Hexen betitelt und ihn auch persönlich beschimpft. Obwohl Brandenburg vorgab, sich an nichts mehr zu erinnern, sich seine Anwälte auf seine Trunkenheit beriefen und der Ammann ihm vergab und auf eine Entschuldigung verzichtete, konnte diese Angelegenheit nicht ohne förmliche Entschuldigung aus der Welt geschafft werden. Jedenfalls drängte der Klerus mit Nachdruck auf ein entsprechendes Ritual und schlug auch gleich die Modalitäten vor: Brandenburg sollte im Pfarrhof in Anwesenheit des Dekans, dem Kirchenvorsteher und -verwalter, und eines Ratsausschusses Abbitte leisten, was uns zum nächsten Thema führt.⁶⁷

2. Öffentlichkeit und Sichtbarkeit zwecks kollektiver Zeugenschaft

Ein Entschuldigungsritual war keine Privatsache unter Streitenden. Es ging nicht primär darum, fehlbare Individuen oder eine renitente Bande still und heimlich zu demütigen. Vielmehr sollte zuhanden der Allgemeinheit sicht- und erlebbar gemacht werden, dass der traditionale Ordnungsrahmen seine Funktion erfüllte.⁶⁸ Die Abbitte war ein Rechtsakt, der vor unterschiedlich vielen, aber immer in Anwesenheit eines aus mehreren Zeugen bestehenden Publikums vollzogen wurde, um auf diese Weise die Angemessenheit und Richtigkeit des moralischen Koordinatensystem zu bestätigen. Wenn sich jemand einer kollektiv gebilligten Massnahme unterzog, wurde dies auch als implizites Versprechen ausgelegt, die massgeblichen Normen künftig zu respektieren. Alles andere würde einen Gesichtsverlust nach sich ziehen und die Gruppe brüskieren. Genau aus diesem Grunde wurde nicht toleriert, wenn jemand ein Verdikt nicht akzeptierte, wie es Bartholomäus Brandenburg 1731 vor zahlreichen Anwesenden getan hatte, indem er die Annahme eines Urteilsschreibens verweigerte, das ihm der Grossweibel, einer der höchsten

⁶⁵ BüA Zug A 39.26.35.86, 05.04.1788.

⁶⁶ BüA Zug A 39.26.6.386, 08.08.1682.

⁶⁷ BüA Zug A 39.26.50019.1274, 05.01.1725; A 39.26.50019.1294, 27.01.1725.

⁶⁸ Vgl. Hürlimann (wie Anm. 17), S. 285, die aufzeigt, dass in der frühen Neuzeit auch bei Gerichtsverhandlungen „eine breite Öffentlichkeit“ entstand, zumal deren Besuch mancherorts obligatorisch war.

Beamten am Ort, aushändigen wollte. Im Sinne eines Korrektivs zum Gassengerede beauftragte der Rat daraufhin den Grossweibel, dem Läufer mit lauter Stimme mitzuteilen, Brandenburg werde in den Turm gesperrt, wenn er sich dem Urteil nicht unterziehe.⁶⁹ Als sich Hauptmann und Grossweibel Weber 1764 anfänglich weigerte, seinem Widersacher zur Versöhnung die Hand zu geben, drohte ihm der Rat, die Angelegenheit vor die Gemeindeversammlung zu bringen, worauf er schleunigst einlenkte.⁷⁰

Gestrauchelte Menschen sollten also nicht rituell aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Im Gegenteil sollten ihnen spezifische rituelle Praktiken das Terrain zur Rückkehr in die soziale Kollektivität ebnen. Dazu mussten die Gestolperten nur einige eingespielte Handlungsabläufe absolvieren, dabei Reue und Einsicht zeigen und sich so wieder in die Gemeinschaft einreihen, die nur auf der Basis eines störungsfrei und konsensual durchlaufenen Rituals verzeihen konnte. Die Gruppe dokumentierte durch stillschweigendes Beiwohnen ihre Zustimmung und ihre Bereitschaft zur Versöhnung. Erst die Visualisierung im einvernehmlichen Gruppenprozedere bescheinigte, dass ein Konflikt sauber bereinigt und alle Beteiligten die ihnen zustehende Genugtuung bekommen bzw. Busse getan hatten. Mit Blick auf die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung und die Funktionalität der rechtlichen Unordnung wirkten solche Rituale wesentlich effektiver, als wenn Übeltäter weggesperrt und unsichtbar gemacht wie es der moderne Strafvollzug tut..

Weil nicht jede Verfehlung gleich gravierend war, griff der Zuger Rat auf ein breites Repertoire an Symbolhandlungen zurück. Die fraglichen Rituale unterschieden sich durch subtile Abstufungen ihres changierenden Öffentlichkeitscharakters. Oft reichte es, in der Ratsstube in Anwesenheit der versammelten Behörde⁷¹ oder auch andernorts in Begleitung einer oder mehrerer offizieller Amtspersonen Abbitte zu leisten.⁷² Anton Weber, der sich 1766 beim Stadtschreiber und beim Unterweibel zu Hause entschuldigen sollte, brauchte nicht eigens von einem Beamten begleitet zu werden. Die Adressaten garantierten, dass Weber das von ihm erwartete Ritual korrekt vollziehen würde.⁷³ Dass Kontrolle besser war als Vertrauen, zeigte sich bei Sigrist Jakob Anton Müller, der 1795 vorgeladen wurde, weil er ein auferlegtes Urteil nur auf spöttische Art vollzogen hatte.⁷⁴ Manche

⁶⁹ BüA Zug A 39.26.21.566, 27.10.1731.

⁷⁰ BüA Zug A 39.26.31.1826, 22.12.1764.

⁷¹ BüA Zug A 39.26.31.1826, 22.12.1764 (Hauptmann und Grossweibel Weber muss eine ehrenrührige Aussage vor dem Rat widerrufen); A 39.26.26.814, 12.11.1740 (Jakob Degen muss dem Hüenenberger Obervogt in der Ratsstube feierlich Abbitte leisten).

⁷² BüA Zug A 39.26.4.830, 19.11.1663 (Pfleger Oswald Muos wird durch den Grossweibel „mit wys und blauw“, den Standesfarben, ins Haus der Schwiegermutter geführt, wo er im Beisein ihrer ganzen Verwandtschaft widerrufen und um Verzeihung bitten muss); A 39.26.30.1386, 06.08.1757 (Nachtwächter Acklin wird vom Läufer zum Provisor geführt, um diesem Abbitte zu leisten); A 39.26.34.476, 11.08.1781 (Kaspar Melchior Hürlimann und der junge Melchior Enzler müssen wegen Schmäreden in Begleitung des Untervogts zu Herrn Bengg gehen und um Verzeihung bitten); A 39.26.34.897, 07.12.1782 (Gardesoldat Johannes Speck leistet im Beisein des Läufers zuhanden der Gemeinde beim Untervogt Abbitte für einen heruntergerissenen Mandatszettel).

⁷³ BüA Zug A 39.26.31.2496, 15.02.1766.

⁷⁴ BüA Zug A 39.26.36.1347, 01.08.1795.

Entschuldigung richtete sich nicht an Einzelpersonen oder die Obrigkeit, sondern vielmehr an das ganze Gemeinwesen. Vorsitzender des Rates und Oberhaupt der Stadt war der Stabführer, der in seiner Funktion dem Rat vorstand und dessen Sitzungen leitete. Sinngemäss mussten viele Fehlbare „an den Stab geloben“, wobei der „Stab“ für die ganze Stadtgemeinde stand.⁷⁵

Fanden die beschriebenen Prozeduren noch im Schutzraum der halböffentlichen Ratsstube statt, so mussten in manchen Fällen Entschuldigungsrituale bei offener Türe, also zuhänden der ganzen städtischen Öffentlichkeit, vollzogen werden.⁷⁶ Adressiert wurde hier nicht das grosse Publikum. Wenn sich ein unbedeutender Schlucker für eine Bagatelle entschuldigte, wird sich niemand eigens von der Arbeit losgerissen haben. Die geöffneten Türen simulierten Öffentlichkeit eher formell und symbolisch als dass sie diese faktisch herstellten. Trotzdem sorgten im Korridor und im Treppenhaus vor dem Sitzungszimmer immer ein paar Leute für Betrieb, wenn der Rat tagte. Ob sie nun selber vorsprechen oder auch nur das Neuste aus der Politik brühwarm aus erster Hand erfahren wollten, amtierten sie bei Bedarf als designierte Multiplikatoren zuhänden des Stadtratsches.⁷⁷

Wie gravierend eine öffentliche Zurschaustellung für die Betroffenen war, hing nicht nur davon ab, wie gut jemand in der städtischen Gesellschaft verankert bzw. aufgehoben

⁷⁵ BüA Zug A 39.26.50004.173, 24.11.1650 (Heinrich Steiner, Zürcher Bauer von Rifferswil, zuhänden der Obervögte und anderen, die er in Steinhausen gescholten hat); A 39.26.4.1224, 09.05.1665 (Hans Jakob Andermatt muss an den Stab geloben, dass er von der Burgerschaft nur Liebes und Gutes wisse).

⁷⁶ Exemplarische Fälle in: BüA Zug A 39.26.50004.2306, 16.05.1658 (Kaplan Thomann Müller muss in der offenen Ratsstube zugeben, dass er dem neu gewählten Grossweibel Kloter und seinen Wählern Unrecht getan hat); A 39.26.15.1492, 16.05.1716 (Schneider Hess muss seine ehrenrührigen Reden gegen Ratsherr Sidler bei offener Türe widerrufen); A 39.26.17.433, 03.02.1720 (Kirchmeier Hans Heinrich Hausheer von Niedercham muss vor dem Rat für seine ungeschickten Reden öffentliche Abbitte leisten); A 39.26.17.488, 06.04.1720 (Leonz Stadlin und der Sohn von Michael Moos selig müssen die beleidigten Herren öffentlich um Verzeihung bitten); A 39.26.20.1084, 30.12.1730 (Joseph Lutiger, Sohn des Ammanns in Buonas, muss dem Rat bei offener Türe Abbitte leisten); A 39.26.21.34, 19.01.1731 (Hechtwirt und Obervogt Schell und Pfleger Weber müssen den Rat bei offener Türe für ihr Verhalten an der Gemeindeversammlung um Verzeihung bitten); A 39.26.28.1124, 25.05.1748 (Johannes Knüsel muss die Scheltworte, die er gegen Untervogt Balz Sidler ausgesprochen hat, bei offener Türe zurücknehmen); A 39.26.28.1786, 18.10.1749 (Joachim Müller von Walchwil muss seine gegen Oberleutnant und Ratsherr Landtwing geäusserten Schimpfworte widerrufen und diesen um Verzeihung bitten); A 39.26.31.663, 10.07.1762 (Peter und Oswald Werder müssen ihre Vorwürfe gegen ihren Bruder Leonz Werder bei offener Türe widerrufen); A 39.26.31.2137, 22.06.1765 (Peter Greteners hinterbliebene Töchter müssen Fürsprecher Hess von Cham, ihrem Vormund, geloben, dass sie ihn für einen Ehren- und Biedermann halten); A 39.26.31.2766, 04.07.1766 (Wirt Sidler muss wegen Missachtung des Spielmandats und wegen seines Lügens und Betrügens bei offener Türe Gott und den Rat um Verzeihung bitten); A 39.26.32.378, 24.09.1768 (Weber Thaddäus Brandenburg muss Umgeldner Suter bei offener Türe Abbitte leisten); A 39.26.36.1382, 05.09.1795 (Heinrich Gretener von Hünenberg muss dem Untervogt und den Vierern von Hünenberg bei offener Türe Abbitte leisten). Eine Auswahl weiterer Beispiele in: A 39.26.4.490, 01.06.1662; A 39.26.5.2883, 11.09.1677; A 39.26.50019.186, 29.08.1722; A 39.26.50019.431, 27.02.1723; A 39.26.50019.1016, 10.06.1724; A 39.26.25b.867, 19.04.1738; A 39.26.26.520, 06.02.1740; A 39.26.26.752, 24.09.1740; A 39.26.28.2151, 13.06.1750; A 39.26.29.1129, 12.05.1753; A 39.26.30.1814, 22.04.1758; A 39.26.31.2505, 22.02.1766; A 39.26.32.1709, 25.05.1771; A 39.26.32.1843, 31.08.1771; A 39.26.32.2058, 08.02.1772; A 39.26.33.1298, 27.07.1776; A 39.26.35.279, 11.10.1788; A 39.26.36.1347, 01.08.1795.

⁷⁷ Zu Lauschern im Rathaus vgl. Schläppi (wie Anm. 41), S. 120, 150 Anm. 2.

war, oder was die Betroffenen zu verlieren hatten, sondern auch vom Grad der Visibilität in Verbindung mit der Etikettierung eines Vergehens.⁷⁸ Die Sichtbarkeit war erheblich grösser, wenn Bussrituale auch noch andernorts absolviert werden mussten. Solches wurde 1681 Hans Hürli zugemutet, der hatte verlauten lassen, Schlossermeister Hans Keiser von Oberwil sei in Keller und andere Örtlichkeiten eingedrungen und habe daraus Waren gestohlen. Weil er dies aber nur vom Hörensagen wusste, es aber nicht beweisen konnte, musste er in der Ratsstube bei offener Türe alles zurücknehmen und das Gleiche auch in Walchwil tun.⁷⁹ Analog wurde 1770, also ein knappes Jahrhundert später, mit Michael Hürlimann verfahren, der den Untervogt an einer Gemeindeversammlung beschimpft hatte. Er musste zuerst den Rat und den Untervogt bei offener Türe um Verzeihung bitten und wurde dann nächtens vom Läufer nach Walchwil eskortiert, wo er während der Morgenandacht vor dem Seelenaltar knien musste.⁸⁰ Interessant in diesem Kontext auch das Exempel, dass 1771 an Kaspar Roth statuiert wurde. Mit dem Vorwurf, sie würden das Getreide zum Nachteil des Landes verkaufen, hatte er die Kornherren zu tiefst beleidigt. Ihm wurde auferlegt, Gott, dem Rat und den Kornherren bei offener Tür abzubitten und später im Kaufhaus, wo ihm der Unterweibel seine Verfehlungen noch einmal öffentlich vorhalten würde, ein zweites Mal Abbitte zu leisten.⁸¹

Zwei Jahre später traf es Wolfgang und Anton Hürlimann auf der Rossplatten wegen Holzfrevels und Leugnens. Die beiden mussten bei offener Türe um Verzeihung bitten und wurden nachher vom Läufer nach Walchwil geführt, wo sie während des Gottesdienstes vor dem Seelenaltar stehen mussten.⁸² Im Herbst des gleichen Jahres hatte Peter

⁷⁸ Es war mit Sicherheit nachteiliger, wenn man ausgesprochene Beleidigungen „als ein schalckh“ bei offener Tür widerrufen musste wie 1726 Beat Konrad Wickart, als wenn man sich entschuldigen konnte, ohne im gleichen Zug auch noch ausdrücklich abqualifiziert zu werden (BüA Zug A 39.26.19.277, 07.09.1726). Vgl. Schwerhoff (wie Anm. 19), S. 174, demzufolge reiche Bürger durch öffentliche Blossstellung „mehr Prestige und Ehre zu verlieren“ hatten „als ein armer Schlucker“. Generell habe der Pranger für Einheimische „eine weitaus fundamentalere Gefahr“ dargestellt als für Fremde.

⁷⁹ BüA Zug A 39.26.6.46, 28.06.1681.

⁸⁰ BüA Zug A 39.26.32.1222, 16.06.1770.

⁸¹ BüA Zug A 39.26.32.1792, 27.07.1771. Das Beispiel von Wächter Acklin aus Zug bei Alex Nussbaumer, Zuger Militär im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Das Zuger Militärwesen im 18. Jahrhundert, Rotkreuz 1998, S. 241 spricht für den Einfallsreichtum der Zeitgenossen, wenn es darum ging, herabsetzende Symbolhandlungen zu erfinden. Für die Schmähreden gegen seine Vorgesetzten musste Acklin während der ganzen Hauptmusterung „hinter dem Regiment mit verkehrtem Gewehr geschultert“ stehen bleiben.

⁸² BüA Zug A 39.26.33.4, 02.01.1773. Vgl. Wolfgang Kaufmann von Cham, der sich gegenüber seinem Vater und Bruder unanständig aufgeführt hatte. Obwohl er sich wegen völliger Trunkenheit an nichts mehr erinnern konnte und sich für alles, was er scheinbar getan hatte, entschuldigte, musste er um Verzeihung bitten, den Tadel des Rats über sich ergehen lassen, einen Tag und eine Nacht bei Wasser und Brot im Turm zubringen, an der neuen Strasse Gräben einer Gesamtlänge von 100 Klafter ausheben, eine Busse zahlen und schliesslich im Cham im Gottesdienst vor dem Seelenaltar Stellung beziehen (BüA Zug A 39.26.32.397, 08.10.1768). Oder der Schwerenöter und Wiederholungstäter Michael Hürlimann, der 1770 auf Zitation hin nicht vor dem Rat erschien, sondern aus dem Land floh. Als er zurückkehrte, wurde er vom Läufer nach Walchwil eskortiert, wo er während des Gottesdienstes vor dem Seelenaltar knien musste wie auch am Sonntag und Montag wieder (BüA Zug A 39.26.32.1222, 16.06.1770; A 39.26.32.1331, 07.09.1770). Spannend auch der analoge Fall von Franz Jakob Rüttimann aus Steinhäusern, der zuerst im Rathaus öffentliche Abbitte leisten musste, um nachher während des Gottesdienstes vor dem Seelenaltar stehen zu müssen (BüA Zug A 39.26.33.1298, 27.07.1776). Heinrich Schwerzmann

Schell in der Nacht auf den Muttergottestag in den Gassen gejauchzt, geschrien und gedroht, ein Feuer zu legen. Wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses wurde er bei öffentlicher Tür auf die Schärfe zurechtgewiesen, anschliessend vom Läufer in den Gottesdienst geführt, wo er die ganze Zeit neben dem Taufstein stehen musste, um schliesslich auch noch beim Dekan um Verzeihung anzuhalten. Nach zwischenzeitlicher Inhaftierung würde er abermals in den Gottesdienst gezerrt und neben den Taufstein gestellt.⁸³ Wegen Zeugens und Leugnens eines unehelichen Kindes fand sich 1775 auch Karl Hürlimann vor dem Walchwiler Seelenaltar, wo er eine Messe lang mit einer brennenden Kerze in der Hand stehen musste.⁸⁴

Wenn Rituale der Abbitte in den Kirchenraum erstreckt und mit kultischen Handlungen verkoppelt wurden, potenzierte dies die Sichtbarkeit und damit die affirmative Aussenwirkung der getroffenen Massnahmen, zumal das Publikum beim Gottesdienst garantiert zahlreicher war als vor der Ratsstube, wenn sich die Obrigkeit hinter verschlossenen Türen beriet. Zudem verlieh die sakrale Rahmung der Sühne eine dramatisch-theatralische Note. In der Kirche wurden weltliche Vergehen nolens volens zu Sünden stilisiert, transzendiert und gemäss höherer Ordnung auch noch religiös-moralisch sanktioniert.⁸⁵

Ob das treue Kirchenvolk die Vermengung von Erniedrigungsprozeduren mit seinen Bedürfnissen nach Andacht, Einkehr und frommer Kontemplation angebracht und sinnvoll fand, lässt sich aufgrund der Quellenlage nicht ermitteln. Zweifel daran sind indes angebracht, wenn etwa der 11jährige Sohn von Jakob Kost in der Stockeri 1691 während der sonntäglichen Messe mit einer Rute und einer Kerze in den Händen vor der Kirchentür stehen musste, bis alle Leute das Gotteshaus verlassen hatten.⁸⁶ Irritiert haben dürfte auch, dass Leonz Hürlimann 1758 auch noch vor der Walchwiler Kirche dem dortigen Untervogt öffentlich Abbitte leisten musste, wo er dies doch schon im Zuger Rathaus getan hatte.⁸⁷ Und manche werden sich 1770 gefragt haben, warum Ludovica Keiser, die, als ihr Vater noch lebte, dem jungen Fidel Herster scheinbar viel Brot, getrocknetes Fleisch und guten Wein gebracht hatte, nun wegen liederlichen und treulosen Verschwendens den ganzen Monat August in den Gottesdiensten aller Sonn- und Feiertage vor dem Taufstein knien musste. Und sollte sie einen verpassen, würde ihr der Harschi-

wurde wegen Glücksspiels in die Pflicht genommen und endete wie viele andere kniend im Gottesdienst mit Kerze in der Hand vor einem Seelenalter, diesmal zur Abwechslung in Risch (BüA Zug A 39.26.34.1259, 06.03.1784). Ähnlich und doch anders präsentierten sich die Umstände 1787 bei Balz Schriber. Während er öffentlich Abbitte leistete, floh seine Frau aus dem Land. Sobald sie zurückkehren würde, sollte sie vom Läufer nach Risch in die Kirche geführt werden, wo sie vor dem Seelenaltar dem Gottesdienst beiwohnen würde (BüA Zug A 39.26.34.2460, 29.12.1787).

⁸³ BüA Zug A 39.26.33.264, 11.09.1773.

⁸⁴ BüA Zug A 39.26.33.1048, 24.11.1775.

⁸⁵ Überhaupt sprach nichts gegen eine gute Inszenierung. Bei der Herstellung von Gerechtigkeit heiligte der Zweck die Mittel. So hinterliess es bei Publikum sicher einen nachhaltigen Eindruck, wenn Rechtsdokumente wie Pacht- oder Kaufbriefe vor versammeltem Rat spektakulär zerrissen wurden (vgl. BüA Zug A 39.26.29.1129, 12.05.1753).

⁸⁶ BüA Zug A 39.26.8.769, 28.04.1691.

⁸⁷ BüA Zug A 39.26.30.1814, 22.04.1758.

er zwanzig Schläge verabreichen.⁸⁸ Karl Hüsler, seine Frau, seine Tochter und sein (noch kleiner) Sohn mussten 1780 in Steinhausen vor dem Seelenaltar kniend der Messe beiwohnen, wobei Mutter und Tochter eine Rute in der Hand hielten als Zeichen dafür, dass der Harschier Hüsler und seine Tochter zuvor mit einem Dutzend bzw. sechs Stockhieben gezüchtigt hatte. Anlass war, dass die beiden Kinder Steine nach einer Kutsche mit Zuger Tagsatzungsgesandten geworfen hatten, was vom Fussvolk der Zuger Untertanengemeinde nicht unbedingt schlechter aufgenommen wurde als die Predigt, die vom Respekt gegenüber der Obrigkeit handeln sollte.⁸⁹ Vordergründig vergleichbar drastisch war der Strafe gegen Michael Suter, der 1782 eine halbe Stunde lang mit einem Knebel im Mund auf der Kirchentreppe in Cham stehen sollte. Immerhin kam Suter damit um vier Jahre zwangsweisen Kriegsdienst herum, so dass er sich selber für das vom Rat angebotene Alternativprogramm entschied und sogar um die öffentliche Blossstellung gebettelt hatte. Hätte er den Kriegsdienst angetreten, wäre er „nur“ vor den Seelenaltar geführt worden.⁹⁰

Der letzte Fall zeigt, dass beschämende Rituale nicht von allen Menschen als gleich gravierend erlebt und empfunden wurden, zumal jedermann wusste, dass sich das Publikum auf das gebotene Spektakel seinen eigenen Reim machte.⁹¹ Ging es einerseits darum, geltende Normen zuhanden der Allgemeinheit zu aktualisieren oder wenigstens in Erinnerung zu rufen, so blieb andererseits aus obrigkeitlicher Perspektive immer ein leiser Zweifel daran, ob Symbolhandlungen bei den sanktionierten Beklagten die erhoffte Wirkung erzielten. Es erstaunt nicht, dass der Rat, auf ein gottgefälliges Regiment bedacht, das Busse tun eng mit dem religiösen Glauben, liturgischen Praktiken und den katholischen Kircheninstitutionen zu verkoppeln versuchte. Also schickte er viele Leute zur Beichte und liess sich die gewährte Absolution dann per „Beichtzettel“ quittieren.⁹²

So schaute bei aller Symbolik unter dem Strich etwas Zählbares für die Seelenbuchhaltung der Büsser, der Behörde und der ganzen Gemeinschaft heraus. Zudem konnten sich

⁸⁸ BüA Zug A 39.26.32.1287, 28.07.1770.

⁸⁹ BüA Zug A 39.26.34.131, 17.06.1780. Sechs Wochen später flogen schon wieder Steine, diesmal aus der Hand des Besenreisers Joseph Hürlimann gegen das Schiff, in welchem der Obervogt sass (BüA Zug A 39.26.34.158, 29.07.1780). Zu Provokationen und Beleidigungen der Obrigkeit durch einfache Leute vgl. Schläppi (wie Anm. 41), S. 134–138.

⁹⁰ BüA Zug A 39.26.34.848, 19.10.1782; A 39.26.34.857, 26.10.1782. Zusätzlich zum Ritual musste Suter noch vier Jahre lang jeden Gottesdienst besuchen sowie vier Wochen im Strassenbau arbeiten. Ausserdem durfte er für vier Jahre weder ein Wirtshaus betreten noch spielen. Hürlimann (wie Anm. 17), S. 267 erwähnt den Kirchhof als Ort für Schandstrafen. So musste Jacob Schriber für Saufen, Fluchen und Vandalismus vor die Kirche stehen und die Leute bitten, für ihn zu beten.

⁹¹ Damit soll aber nicht gesagt sein, dass alle Menschen die fraglichen Rituale auf die leichte Schulter genommen hätten. Sutter (wie Anm. 17), S. 198 f. macht deutlich, dass in Zürich die Angst sich vor dem Rat, der Zunft oder in den drei Pfarrkirchen öffentlich entschuldigen zu müssen, manche Beklagte dazu bewog, sich mit der Gegenpartei gütlich zu einigen.

⁹² Eine kleine Auswahl von unzähligen Stellen, an denen in den Akten von Beichtzetteln die Rede ist: BüA Zug A 39.26.50004.782, 29.11.1652; A 39.26.5.287, 12.10.1669; A 39.26.6.134, 05.12.1681; A 39.26.10.155, 10.11.1696; A 39.26.11.186, 09.01.1700; A 39.26.21.34, 19.01.1731; A 39.26.21.557, 27.10.1731; A 39.26.28.809, 27.10.1747; A 39.26.30.1195, 16.04.1757; A 39.26.30.1740, 04.03.1758; A 39.26.31.1093, 01.07.1763.

die weltlichen Institutionen mit dieser Form des Outsourcings auch aus der Verantwortung stehlen und besonders mühsame Fälle abdelegieren, selbst wenn dadurch die Geistlichkeit zur Mitwiserin von Dingen wurde, die sie meist nichts angingen und vielfach nur aus der Optik der weltlichen Justiz von Belang waren.

In besonderen Fällen verlangte der Rat einen Beichtbrief aus dem Kloster Einsiedeln. Im Unterschied zu einer gewöhnlichen Beichte am Ort bedeutete dies zwar mehr Aufwand und namentlich höhere Kosten, bescherte den (un)glücklichen Sündern unter Umständen aber auch die Annehmlichkeiten einer kleinen Pilgerfahrt.⁹³ Im Vergleich dazu ganz und gar profan war, wenn man monate- oder gar jahrelang in vordersten Kirchenbank ausgestellt jede Predigt oder (für unflätige Kinder) sämtliche Bibelstunden absitzen musste oder sogar eigens zum Beten geschickt wurde.⁹⁴

Die hier beschriebenen sichtbaren und religiösen Ritualstrafen wurden kaum je exklusiv verordnet, vielmehr im Verbund mit eigentlichen Kaskaden weiterer Sanktionen verhängt. Tadel, scharfe Zurechtweisung und Androhung härterer Urteile vor Zuschauern, hohe Bussen, Gefängnisstrafen von kurzer Dauer bei verschiedener harter Unterbringungsart,⁹⁵ Zwangsarbeit, Suspendierung aus den bürgerlichen Rechten, Ausschluss von politischen Versammlungen, Militärdienst, temporäre Wegweisung, endgültiger Landesverweis und vielfältige andere Zumutungen und Schikanen. Dass aber auffällig oft Visibilität oder mindestens ein Konnex zur gemeinsamen Religion als gesellschaftlich-kultureller Klammer und moralischer Instanz hergestellt wurde, lässt keinen Zweifel offen, dass das Recht in kommunal-korporativem Kontext auf kollektivem Untergrund beruhte. Wenn Verfahren stagnierten, weil Uneinsichtige nicht zum Einlenken bereit waren, wurde das öffentliche Forum sogar gezielt geweitet, indem der Rat drohte, die hängige Angelegenheit vor die Gemeinde- bzw. Bürgerversammlung oder sogar den Stadt- und Amtrat weiterzugeben und so recht eigentlich zu „politisieren“, sprich: zur Angelegenheit vieler zu machen (wahlweise aller Stadtbürger oder gar des ganzen Kantons).⁹⁶

⁹³ Vgl. BüA Zug A 39.26.1.663, 21.05.1580.

⁹⁴ Beispiele in: BüA Zug A 39.26.15.1141, 22.06.1715; A 39.26.17.64, 04.03.1719; A 39.26.30.1740, 04.03.1758; A 39.26.30.1988, 09.09.1758; A 39.26.34.1334, 19.06.1784; A 39.26.35.1151, 22.01.1791. Bemerkenswert auch eine Praxis, von der Renato Morosoli, Roger Sablonier, Benno Furrer, Ägerital – seine Geschichte, 2 Bde, Ägeri 2003, S. 164 f. berichten. So kam es vor, dass lebenden Schuldige für Verstorbene Messen lesen lassen mussten.

⁹⁵ Zu den Modalitäten von Haftstrafen vgl. Schläppi (wie Anm. 14), S. 227 Anm. 80.

⁹⁶ Stadt- und Amtrat: BüA Zug A 39.4.50054.602, 31.01.1615; A 39.4.50062.7, 02.03.1619; A 39.4.50062.71, 22.04.1619; A 39.4.50062.1155, 04.06.1622; A 39.4.50063.133, 12.08.1623; A 39.26.50004.173, 24.11.1650; A 39.26.7.1259, 11.05.1688; A 39.26.50019.1340, 03.03.1725; A 39.26.23.371, 03.07.1734; A 39.26.28.809, 27.10.1747; A 39.26.32.908, 07.10.1769. Gemeindeversammlung: BüA Zug A 39.27.50041.1302, 05.05.1629; A 39.4.50066.293, 24.04.1637; A 39.26.11.204, 30.01.1700; A 39.26.12.1287, 23.12.1705; A 39.26.50019.1294, 27.01.1725; A 39.27.8.273, 11.11.1735; A 39.26.1.1796, 30.04.1637. Vgl. auch Schläppi (wie Anm. 14), S. 213, 217.

3. Praktiken zur Verstetigung von Frieden

Letztlich bezweckten alle geschilderten Massnahmen die Herstellung und die nachhaltige Gewährleistung des sozialen Friedens durch den Einbezug vieler, sei es als Schlichter, Publikum, Denunzianten, Richter und natürlich auch als Wächter, Hüter und Garanten des langfristigen Bestands jedes temporär ausgehandelten Kompromisses. Darüber hinaus pflegte der Rat eine Handvoll immer gleicher Praktiken, von denen er sich zur Recht oder Unrecht erhoffte, sie würden mühsam beigelegte Konflikte dauerhaft befrieden. In diesem Sinn hob er beispielsweise bei Ehrverletzungen die zwischen den Streitparteien gefallenen Scheltworte auf, erklärte eine Angelegenheit offiziell für gegenstandslos und die Ehre oder die Rechte („sigel undt brieffen“) der Beteiligten für unbeschädigt und geschützt, oder er stellte rigorosere Strafen in Aussicht, sollte eine Streitsache irgendwann wieder aufgegriffen werden.⁹⁷ Leider gibt es in den Akten nur zwei Hinweise darauf, dass „der fahnen darüber geschwungen“ wurde, wenn ein Streithandel offiziell beigelegt und für nichtig erklärt wurde.⁹⁸ Im Licht der Bedeutung der rituellen Visualisierung ausgehandelter Kompromisse würde nicht überraschen, wenn die Landesfahne bei jeder gütlichen Einigung zum Einsatz gekommen wäre, denn schliesslich fand Selbstverständliches höchst selten explizit Eingang in die Protokolle.

Besonderen Wert legte die Stadtbehörde darauf, dass ganz viele der ausgehandelten Kompromisse durch einen Handschlag verbindlich besiegelt wurden.⁹⁹ Um sich nach einer gütlichen Einigungen die Hand zu reichen, mussten sich selbst die erbittertsten Gegner im Raum aufeinander zu bewegen und (nicht zu unterschätzen) sich berühren. Anders als bei einer Umarmung ging es dabei nicht um körperliche Nähe. Wenn sich zwei Menschen bei einer Versöhnungsgeste physisch berührten, veränderte sich dadurch die Beziehungsqualität zwischen den Beteiligten. Auf aussenstehende Zeugen ging von einem ehrlichen Händedruck starke Symbol- und Signalwirkung aus. Nur eine praxeologisch bekräftigte Übereinkunft rechtfertigte positive Erwartungen an die Zukunft.¹⁰⁰

⁹⁷ Zitat: BüA Zug A 39.26.12.819, 20.12.1704; vgl. Schläppi (wie Anm. 14), S. 200, 218 Anm. 3 f.

⁹⁸ BüA Zug A 39.26.10.679, 02.08.1698; A 39.26.21.505, 22.09.1731.

⁹⁹ BüA Zug A 39.26.4.976, 05.06.1664–07.06.1664; A 39.26.4.1337, 23.12.1665; A 39.27.50043.85, 27.10.1668; A 39.26.5.29, 09.03.1669; A 39.26.5.3148, 06.08.1678; A 39.26.5.3820, 12.04.1681; A 39.26.6.592, 20.02.1683; A 39.26.6.1181, 10.11.1684; A 39.26.7.723, 23.11.1686; A 39.26.7.1082, 25.10.1687; A 39.26.8.937, 07.09.1691; A 39.26.10.643, 05.07.1698; A 39.26.11.210, 30.01.1700; A 39.26.11.371, 07.08.1700; A 39.26.11.702, 01.10.1701; A 39.26.11.939, 17.06.1702; A 39.26.12.47, 24.03.1703; A 39.26.12.190, 25.08.1703; A 39.26.12.708, 11.10.1704; A 39.26.12.1192, 10.10.1705 (Michael Hagnauer entschuldigt sich bei der Gemeinde Hünenberg und reicht dem Untervogt und den Vierern öffentlich die Hand); A 39.26.13.416, 30.10.1706; A 39.26.14.402, 29.07.1710; A 39.26.14.812, 22.05.1711; A 39.26.15.1400, 15.02.1716; A 39.26.15.1773, 23.12.1716; A 39.26.17.434, 03.02.1720; A 39.26.50019.1433, 05.05.1725; A 39.26.19.462, 25.01.1727; A 39.26.26.1357, 16.12.1741; A 39.26.27.777, 14.08.1744; A 39.26.28.360, 12.11.1746; A 39.26.28.1644, 07.06.1749; A 39.26.29.63, 06.02.1751; A 39.26.29.749, 08.07.1752; A 39.26.30.2200, 03.02.1759; A 39.26.31.663, 10.07.1762; A 39.26.31.1069, 11.06.1763; A 39.26.31.1826, 22.12.1764; A 39.26.31.2137, 22.06.1765. Bei behördeninternen Streitfällen mussten die Kontrahenten u.U. auch dem Ammann oder einem anderen hohen Beamten die Hand geben, womit eine Versöhnung bzw. Entschuldigung gleichsam behördlich approbiert wurde (BüA Zug A 39.4.50064.289, 23.12.1634; A 39.26.5.458, 01.02.1670; A 39.26.14.402, 29.07.1710). Zur Symbolik und Aussenwirkung öffentlich vollzogener Handschläge vgl. Schläppi (wie Anm. 15), S. 39.

¹⁰⁰ Thomas Maissen, Verweigerte Erinnerung. Nachrichtenlose Vermögen und die Schweizer Weltkriegs-

Aus Sicht der Gemeinschaft zog das kleine, schmerzlose Ritual einen Schlusstrich unter das Vergangene, brachte Konsens mit den geltenden Normen zum Ausdruck und versinnbildlichte selbst bei zuvor zerrütteten Beziehungen die Rückkehr zum Courant normal.¹⁰¹ Und sogar für die Widersacher resultierte ein konkreter Nutzen: Vielleicht war es für Unterlegene bzw. Verurteilte zunächst peinlich, die eigene Reue zur Schau stellen zu müssen. Gleichzeitig öffnete sich ihnen der Weg zurück in Gemeinschaft genau deshalb, weil sie diese Haltung auch äusserlich sichtbar machten. Die Gewinner wiederum zeigten grossherzig ihre Bereitschaft zu verzeihen, sich zu versöhnen und eine Entschuldigung anzunehmen, was durchaus einen Prestigeerfolg einbringen konnte.¹⁰²

Auch ohne quantitative Auswertung entsteht bei Durchsicht der Ratsprotokolle der untrügliche Eindruck, Begnadigungen, Straferlasse oder mindestens Milderungen seien gute Gewohnheit, mithin Best Practice gewesen. Gnadengesuche von Verurteilten oder Fürbitten von Dritten durften sich stets gute Erfolgchancen ausrechnen. Und in der Tat mutet es an, als hätten die Ratsherren eher aus Ritualaffinität denn aus juristischen Gründen den meisten Amnestieanliegen entsprochen. Namentlich die zahlreichen ohne Begründung gewährten Ablässe erwecken den Anschein einer in volksnahes Brauchtum abdriftenden Strafjustiz.¹⁰³ Wenn der Zuger Stadtrat hart urteilte, im Vollzug aber Milde

debate 1989–2004, Zürich 2005, S. 659 macht deutlich, dass Entschuldigungsrituale „Gemeinsamkeiten der Wertvorstellungen“ schaffen, indem sie auch die Erinnerung in bestimmter Weise kanalisieren. Begangenes oder erlittenes Unrecht kann ja nicht einfach vergessen werden. Aber die Erinnerung daran wird durch neue Erlebnisse, Symbolhandlungen etc. modelliert, überblendet und verliert so mit der Zeit möglicherweise an Bedeutung. Für Maissen ist eine „geteilte Erinnerung“ die „Voraussetzung dafür, dass vergangenes Unrecht im doppelten Sinn ‚aufgehoben‘, das heisst nicht länger als sanktionsbedürftig empfunden wird, aber zugleich im Gedächtnis bewahrt bleibt“. Für Schmidt-Voges (wie Anm. 17), S. 296, 305 ist die Memoria der Nachbarschaft von zentraler Bedeutung, weil in Auseinandersetzungen immer wieder Versatzstücke aus früheren Zerwürfnissen ans Licht gezerrt wurden. Auch deshalb war „die Aussöhnung der Streitparteien durch eine formale Entschuldigung, gegenseitige Handreichung und einer formalen Gelobung eines ‚friedlichen Zusammenlebens‘“ so wichtig. Auch wenn „dies in vielen Fällen nicht die zugrundeliegenden Konfliktursachen behob, so war dieser Akt ein wichtiger Schritt, da er mit der Aussöhnung eine Vergebung und Amnestie früherer Verletzungen beinhaltet, die auf der Ausgangsbasis der wiederhergestellten Ehre einen Neuanfang ermöglichen sollte“.

¹⁰¹ Ein Handgemenge der freundlichen Art dürfte jeweils entstanden sein, wenn ein Kompromiss zwischen zwei Gruppen mit Handschlag bestätigt werden musste wie 1704 nach der Beilegung des Streits um Wasserrechte zwischen den Knüsel und den Zimmer (BüA Zug A 39.26.12.819, 20.12.1704).

¹⁰² Vor diesem Hintergrund schwer nachvollziehbar ist ein Vorgang aus dem Jahr 1688. Seckelmeister Landtwing hatte nach der Maiengemeindeversammlung auf der Gasse und im Rathaus schlecht über einige Ratsmitglieder geredet. Vom Rat spontan herbeizitiert, entschuldigte sich Landtwing, er habe nicht den ganzen Rat, sondern bloss das Verhalten einer bestimmten Person gemeint. Der Rat gab sich mit dieser Ausflucht aber nicht zufrieden und drohte, die Angelegenheit vor den Stadt- und Amtrat zu bringen. Landtwing beharrte inhaltlich zwar auf seiner Kritik, erklärte die Ratsmitglieder aber gleichzeitig für ehrbare Herren. Daraufhin stellte ihm der Rat eine Ehrenerklärung aus und forderte ihn auf, dem Ammann die Hand zu geben. Landtwing tat dies willig. Sein Angebot, allen Ratsherren die Hand zu geben, lehnten diese aber ab, so dass an diesem Versöhnungsritual ein Makel haften blieb (BüA Zug A 39.26.7.1259, 11.05.1688).

¹⁰³ Eine kleine Auswahl an ohne Begründung ausgesprochenen Straferlassen: BüA Zug A 39.4.50054.425, 28.06.1614; A 39.27.50040.356, 25.01.1625; A 39.27.50040.506, 01.05.1625; A 39.26.4.580, 24.11.1662; A 39.26.5.1944, 01.09.1674; A 39.26.5.2425, 09.12.1675; A 39.26.5.3191, 29.10.1678; A 39.26.7.684, 12.10.1686; A 39.26.8.1039, 15.12.1691; A 39.26.14.812, 22.05.1711; A 39.26.24.524, 15.10.1735; A 39.26.27.1160, 15.05.1745; A 39.26.28.1149, 08.06.1748; A 39.26.28.2049, 11.04.1750; A 39.26.28.2240,

übte, war das weniger überheblichem, paternalistischem Gestus geschuldet als vielmehr lebensweltlichem Pragmatismus. Jede Begnadigung rechtfertigte sich als Investition in den sozialen Frieden in der Gemeinde und in die erhoffte Besserung der Störenfriede und Delinquenten. Die pädagogische Intention, durch irgendwelche Raster gefallene Menschen in die Gemeinschaft zurückzuführen, liess die Grenzen zwischen Rechtsprechung und Sozialarbeit verfließen.¹⁰⁴

Ausserdem wollten die Magistratspersonen ihren Verwandten, Bekannten und Kollegen ja auch am nächsten Morgen wieder in die Augen sehen können.¹⁰⁵ Insofern war die Willkür des Gremiums mehr als berechenbar. Seine Bereitwilligkeit Nachsicht walten zu lassen, verdankte sich weniger Menschenliebe oder gelebter höherer Moral (im Sinne göttlicher Gnade) als vielmehr praktischer Vernunft – in den Worten Hallers der „gesunden Vernunft“ (vgl. oben). Im Licht notorisch labiler Herrschaftsverhältnisse, wie sie überschaubare Gemeinwesen mit unberechenbaren Bürgerversammlungen charakterisierten, taten die Ratsherren gut daran, sich mit unangemessenen Urteilen nicht selbst zu delegitimieren. Schliesslich würden negative materielle und immaterielle Konsequenzen ihrer Rechtsausübung direkt auf sie zurückfallen.¹⁰⁶

Wie eminent gesunder Menschenverstand das gelebte Recht prägte, verdeutlichen Strafnachlässe, die der Rat unter Angabe konkreter Gründe gewährte. Sie reichten von akuter Not über chronische Armut, Alter, Elend, Schicksal, Rücksichtnahme auf (verstorbene) Eltern, Schwiegereltern oder die erweiterte Verwandtschaft, Verdienste von Vorfahren, das innegehabte Amt und Ansehen, das soziale Milieu, Unabkömmlichkeit, Dummheit, Ignoranz, Rechtsunsicherheit bis hin zu den richtigen Fürsprechern und Bittstellern, unter denen sich durchaus auch mal die Kläger fanden, die im Licht allzu

14.08.1750; A 39.26.30.225, 04.06.1755; A 39.26.30.1729, 25.02.1758; A 39.26.31.663, 10.07.1762; A 39.26.33.1048, 24.11.1775; A 39.26.34.622, 01.02.1782.

¹⁰⁴ Dass der Rat nicht nur wirklich verzeihen konnte, sondern auch in keiner Weise nachtragend handelte, wenn sich Verurteilte nach erbrachter Sühne besser aufführten, dokumentiert der Umgang mit Hans Franz Schell, der 1681 wegen Schmähung der Obrigkeit mit Entzug des Bürgerrechts bzw. einer Busse von 30 Kronen bestraft worden war. Kaum einen Monat nach seiner Verurteilung schenkte der Rat Schell schon eine Benne voll Kalk, einem überaus begehrten Baustoff. Ein halbes Jahr später kam eine Tanne dazu. Zwei Jahre später nahm der Rat Schell, unterdessen Brunnenvogt, gegen die Beschimpfungen der Frau von Baptist Blunschi in Schutz, und nochmals zwei Jahre später bekam er ein an Sursee gerichtetes Empfehlungsschreiben ausgestellt und für die gute Aufsicht über den Kronenbrunnen vom Seckelmeister 5 lb extra ausbezahlt (BüA Zug A 39.26.6.160, 20.12.1681; A 39.26.6.222, 07.02.1682; A 39.26.6.364, 18.07.1682; A 39.26.6.1135, 28.09.1684; A 39.26.7.438, 16.01.1686). Ähnlich gelagert scheint auch die Geschichte um Obervogt Joseph Brandenburg, der unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Baumaterial aus der Ziegelhütte bezogen hatte. Er wurde 1770 aus Gnade dafür nur zurechtgewiesen und bekam zwei Wochen später sogar einiges Bauholz für eine Bachverbauung. Ob es sich dabei um eine versteckte Wiedergutmachung für eine möglicherweise nicht wirklich gerechtfertigte Anklage handelte, kann nur vermutet werden (BüA Zug A 39.26.32.1317, 25.08.1770; A 39.26.32.1330, 07.09.1770).

¹⁰⁵ Zur personalen und verwandtschaftlichen Verflechtung des Zuger Stadtrats mit der lokalen Gesellschaft vgl. Hoppe (wie Anm. 41).

¹⁰⁶ Auf Augenmass in der Anwendung von Zwangsmitteln im Strafvollzug weist Blickle (wie Anm. 23) S. 37 am Beispiel der rechtlichen Aufarbeitung des Widerstands von Ammergauer Bauernführern hin. Auch hier lässt sich die obrigkeitliche Intention erkennen, die eigene herrschaftliche Stellung nicht durch übermässige Härte zu untergraben.

unerbittlicher Sanktionen gegen die von ihnen Beklagten plötzlich um ihre eigene Reputation zu fürchten begannen.¹⁰⁷

Spannend und aufschlussreich hinsichtlich des pragmatischen und auf innerweltliche Ziele ausgerichteten Handelns und Denkens des Rates waren Entscheide, von denen sich die Behörde einen konkreten politischen oder verwaltungstechnischen Nutzen versprach. Kirchmeier Jakob Schriber wurde 1716 eine Busse geschenkt, weil er über die geforderte Rechtfertigung hinaus angeboten hatte, sich dafür einzusetzen, dass unter der Bauernsamer wieder Ruhe und Frieden einkehrten.¹⁰⁸ Ein Jahr später musste sich Balz Schreiber wegen einer Beleidigung gegen Obervogt Michael Schell verteidigen. Obwohl er seine Vorhaltungen nicht belegen konnte, liess der Rat Gnade walten, belies es bei einer geringen Busse und erklärte darüber hinaus, bis auf Weiteres könne er, Schreiber, „in allem undt jedem, alwo er recht hat“, mit obrigkeitlicher Hilfe rechnen. Hatte der Fall womöglich doch einen subkutanen Misstand zu Tage gefördert, so dass der Rat von Schreiber gerne weitere Hinweise erwartete?¹⁰⁹ Drakonisch liest sich das Urteil gegen Pfleger Jost Melchior Wickart, der Kornherr Bengg im Kaufhaus in dessen obrigkeitlicher Tätigkeit (dem Kornabmessen und -schätzen) schändlich angegriffen und dadurch auch den Rat in grösster Weise beschimpft hatte. Er sollte bis zum Abend in den Burgturm gesperrt werden, eine überaus harte und seltene Sanktion. Zudem musste er Rat und Kornherr Bengg um Verzeihung bitten. Im Wiederholungsfall würde er als Verächter der Obrigkeit vor den Stadt- und Amtrat gestellt. Aufhorchen lässt indes, dass seine Turmstrafe umgehend verkürzt wurde und nur bis 3 Uhr dauern würde. Wickart dürfte mit seiner Kritik, der Kornherr habe die Schätzung „zuwider proportion“ tief angesetzt, einen wunden Punkt berührt haben. Jedenfalls wollte der Rat den Kornherrn daran erinnern, bei der Schätzung künftig „proportionierlicher“ zu verfahren.¹¹⁰ Bezeichnend schliesslich, dass Bussen manchmal reduziert wurden, wenn sie gleichentags oder innert einer festgeschriebenen Frist beglichen wurden. Auf diese Weise liess sich mindestens

¹⁰⁷ Quellenbeispiele, welche die Logiken von Gnade und Straferlass erhellen, finden sich bei Schläppi (wie Anm. 14), S. 214–217. Weitere Stellen in: BüA Zug A 39 A 39.26.20.1084, 30.12.1730 (Joseph Lutiger, Sohn des Ammanns in Buonas, wird aus Rücksicht auf seinen Gerichtsherrn ein Teil der ausgesprochenen Busse erlassen); A 39.26.28.1644, 07.06.1749 (Dominik Hürlimann wird die verdiente Turmstrafe in Anbetracht seines Amts erlassen); A 39.26.5.2937, 17.11.1677 (Sebastian Knüsel, verklagt wegen „abwendung eines briefs per 40 gl der kirchen zuo Risch“, wird nicht bestraft, weil die undurchsichtige Angelegenheit nicht zufriedenstellend zu klären ist); A 39.26.28.2243, 22.08.1750 (Butterhändler Kaspar Suter von Thalwil im Kanton Zürich wird mit Rücksicht auf den Ammann von Thalwil „in gnaden“ erlassen); A 39.26.34.476, 11.08.1781 (Ehrerbietung gegenüber dem Junker); A 39.26.35.243, 13.09.1788 (Herr Blunschis für Pflichtvernachlässigung gegenüber seiner Schwester verhängte Strafe wird ausgesetzt, bis der Stabführer die zwischen Blunschis und dessen Mutter getroffene Vereinbarung einsehen konnte); A 39.26.36.1347, 01.08.1795 (Fürbitte durch Dekan und Rücksicht auf die unschuldigen Kinder). Schwerhoff (wie Anm. 19), S. 174 weist für Köln darauf hin, dass für Ortsansässige nebst der Fürbitte auch die Möglichkeit bestand, über Geld an einer öffentlichen Entehrung vorbeizukommen. Auch das Zuger Quellenmaterial liefert Verdachtsmomente hinsichtlich entsprechender Praktiken, die allerdings mit weiteren Untersuchungen vertieft werden müssten.

¹⁰⁸ BüA Zug A 39.26.15.1571, 11.07.1716.

¹⁰⁹ BüA Zug A 39.26.16.227, 14.07.1717.

¹¹⁰ BüA Zug A 39.26.32.908, 07.10.1769.

ein Teil der Einnahmen sichern, während ein späteres Inkasso mit viel Aufwand und wenig Aussichten auf Erfolg verbunden war.¹¹¹

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Im Licht der zeitgenössischen Rechtstheoretiker Johann Jacob Leu und Karl Ludwig von Haller wird die zentrale Bedeutung und aktive Rolle kommunaler bzw. korporativer Institutionen zur Herstellung von Gerechtigkeit deutlich. Das gelebte und erlebte Recht war kulturell und kollektiv eingebettet und unzertrennlich mit Alltagsroutinen, pragmatischen und ökonomischen Logiken sowie dem zwischenmenschlichen Beziehungsgefüge verwoben, wie neuere sozial- und kriminalitätsgeschichtliche Studien herausgearbeitet haben. Von der Etablierung und der Verteidigung genossenschaftlich umrissener Rechtsräume über die Durchsetzung rechtlicher Begehren, die informellen Modi der Konfliktschlichtung, das Wirken von Schiedsgerichten und politischen Gremien bis hin zum Nebeneinander vielfältiger Institutionen und Zuständigkeiten: allenthalben sind kollektive Praktiken und Strategien zu erkennen. Letztlich wurden das Normengefüge und seine fallbezogene Umsetzung immer von Gruppen ausgehandelt, in Tat umgesetzt und langfristig am Leben erhalten, zumal die besagten Personenverbände unbedingt auf eine stabile innere Ordnung sowie funktionierende Instrumente und Handlungsweisen zur Herstellung des sozialen Friedens angewiesen waren.

Im zeitgenössischen Rechtsleben und -erleben kam konkret fassbarer Reziprozität grosses Gewicht zu. Ubiquitär da unabdingbar waren öffentliche Rituale, welche den normativen Rahmen bestätigten und das Funktionieren der eingespielten Formen und Foren von aktiv hergestelltem Ausgleich und geleisteter Sühne für eine Zeugenschaft sichtbar machten. Gesellschaftliche Normalität im Umgang mit Konflikten manifestierte sich in Form von Versöhnungsgesten wie dem Handschlag vor Publikum oder der Fürbitte durch Freunde und Verwandte als Voraussetzung für häufig gewährte Strafmilderungen und -erlasse.

Einer solchermassen lebensweltlich verankerten Rechtskultur war mit aufklärerischen Argumenten und juristischen Logiken nicht beizukommen. Der „Widerstand gegen Rechtsvereinheitlichung“ akzentuierte sich im alteidgenössischen Kontext nicht in politischen Auseinandersetzungen über Verfahren, Gesetze oder Verfassungen. Vielmehr floss er aus hergebrachten Routinen, nicht hinterfragbaren Grundsätzen wie Reziprozität und ins tägliche Leben eingewobenen, integrativen Ritualen, die den korporativ ver-

¹¹¹ BUA Zug A 39.26.50004.69, 30.07.1650; A 39.26.50004.83, 13.08.1650; A 39.26.50004.135, 01.10.1650–22.10.1650; A 39.26.6.473, 16.11.1682; A 39.26.12.587, 21.06.1704; A 39.26.12.595, 28.06.1704; A 39.26.15.192, 27.05.1713; A 39.26.15.1459, 18.04.1716; A 39.26.15.1773, 23.12.1716; A 39.26.50019.742, 13.11.1723; A 39.26.50019.1745, 07.12.1725. Zu notorischen Inkassoproblemen im Zusammenhang mit Nachlassregelungen vgl. Roland Gerber, Richard Némec, Das St. Vinzenzschuldbuch in Bern von 1448 und der Kirchenpfleger Thüring von Ringoltingen, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 79/2 (2017), S. 3–10, hier S. 4. Zu generellen Problemen der fiskalischen Abschöpfung vgl. Andreas Suter, Direkte Demokratie – historische Reflexionen zur aktuellen Debatte, in: Benjamin Adler, Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1780–1866, Zürich 2006, S. 217–278, hier S. 258.

fassten Gemeinwesen als symbolträchtige Matrix eines gedeihlichen Zusammenlebens dienten.

LITERATURVERZEICHNIS

Stephanie Armer, Friedenswahrung, Krisenmanagement und Konfessionalisierung. Religion und Politik im Spannungsfeld von Rat, Geistlichen und Gemeinde in der Reichsstadt Ulm 1554–1629, Stuttgart 2015.

Karl Siegfried Bader, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Weimar 1962.

Andréa Bellinger; David J. Krieger (Hg.), Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch, 2. Auflage, Wiesbaden 2003.

Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff, Vorbemerkung, in: dies., Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1993, S. 7-15.

Renate Blickle, Politische Streitkultur in Altbayern. Beiträge zur Geschichte der Grundrechte in der frühen Neuzeit, Berlin 2017.

Frans de Waal, Der Affe in uns. Warum wir sind, wie wir sind, München, Wien 2005.

Roland Gerber/Richard Němec, Das St. Vinzenzschuldbuch in Bern von 1448 und der Kirchenpfleger Thüring von Ringoltingen, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 79/2 (2017), S. 3–10.

Karl Ludwig von Haller, Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt, Bd. 6: Von den Republiken oder freien Kommunitäten, Steinersche Buchhandlung, Winterthur 1825.

Anne-Lise Head-König/Katja Hürlimann, Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500, Zürich 2000.

Silke Helfrich/David Bollier, Frei, fair und lebendig. Die Macht der Commons, Bielefeld 2019.

Oliver Wendell Holmes, Das gemeine Recht Englands und Nordamerikas. The Common Law in elf Abhandlungen dargestellt, Leipzig 1912.

Peter Hoppe, Der Rat der Stadt Zug im 18. Jahrhundert in seiner personellen Zusammensetzung und sozialen Struktur, in: Tugium 11 (1995), S. 97-129.

Walter Jeck, Die Strafverfolgung in Stadt und Amt Zug, Zürich 1976.

Johann Jacob Leu, Eydgenößisches Stadt- und Land-Recht, Bd. 1, Zürich 1727–1746.

Nikolaus Linder, «Zu Nutzen und Ehren des währtesten Vatterlands». Bilder der Nation in Johann Jacob Leus Eidgenössisches Stadt- und Land-Recht, in: André Holenstein et al. (Hg.), *Suisse politique, savante et imaginaire Cohésion et disparité du Corps helvétique au XVIIIe siècle*, Genève 2019, S. 143–159.

Wolfgang Mager, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt, in: Luise Schorn-Schütte (Hg.), *Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie, Res Publica-Verständnis, konsensgestützte Herrschaft*, München 2004, S. 13–122.

Thomas Maissen, *Verweigerter Erinnerung. Nachrichtenlose Vermögen und die Schweizer Weltkriegsdebatte 1989–2004*, Zürich 2005.

Renato Morosoli, *Zweierlei Erbe. Staat und Politik im Kanton Zug 1803–1831/47 nach den Erfahrungen von Ancien Régime und Helvetik*, Zug 1991.

Renato Morosoli/Roger Sablonier/Benno Furrer, *Ägerital – seine Geschichte*, 2 Bde, Ägeri 2003.

Carl Müller, Aus Ammann Jacob Andermatts Tagebuch, in: *Zuger Neujahrsblatt 1900*, S. 3–21.

Alex Nussbaumer, *Zuger Militär im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Das Zuger Militärwesen im 18. Jahrhundert*, Rotkreuz 1998.

Joachim Radkau, *Holz. Wie ein Naturstoff Geschichte schreibt*, München 2012.

Carol Rose, *Comedy of the Commons. Custom, Commerce, and Inherently Public Property*, in: dies., *Property and Persuasion. Essays on the History, Theory, and Rhetoric of Ownership*, Boulder 1994, S. 105–162.

Prisca Roth, *Korporativ denken, genossenschaftlich organisieren, feudal handeln. Die Gemeinden und ihre Praktiken im Bergell des 14.–16. Jahrhunderts*, Zürich 2018.

Daniel Schläppi, *Die Zunftgesellschaft zu Schmieden in Bern zwischen Tradition und Moderne. Sozial-, struktur- und kulturgeschichtliche Aspekte von der Helvetik bis ins ausgehende 20. Jahrhundert*, Bern 2001.

Daniel Schläppi, Einleitung, in: ders., Malte Gruber (Hg.), *Von der Allmende zur Share Economy. Gemeinbesitz und kollektive Ressourcen in historischer und rechtlicher Perspektive*, Berlin 2018, S. 9–70.

Daniel Schläppi, *Grenzen der Gleichheit. Wie und warum die helvetischen Regenten vor dem Gemeinbesitz von Korporationen kapitulierten*, in: Andreas Würzler (Hg.), *Grenzen des Zumutbaren. Erfahrungen mit der französischen Okkupation und der Helvetischen Republik (1798–1803)*, Basel 2011, S. 46–65.

Daniel Schläppi, Konzeptionelle Überlegungen zu einem universellen Paradigma anhand der Commons in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: Anne-Lise Head-König et al. (Hg.), *Kollektive Weiden und Wälder. Ökonomie, Partizipation, Nachhaltigkeit*, Zürich 2019, S. 215–235.

Daniel Schläppi, Politische Riten, Ämterkauf und geschmierte Plebiszite. Ritualisierter Ressourcentransfer in der alten Eidgenossenschaft (17. und 18. Jahrhundert), in: Margo Kitts et al. (Hg.), *State, Power and Violence. Rituals of Power and Consent*, Wiesbaden 2010, S. 293–315.

Daniel Schläppi, Schlichten, Strafen, Sühnen. Vom Bemühen um sozialen Frieden und der gesellschaftlichen Einbettung von Gerechtigkeit, in: Peter Hoppe et al., *Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798)*, Zürich 2018, S. 197–227.

Jürgen Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden. Ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663.

Inken Schmidt-Voges, *Mikropolitiken des Friedens. Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert*, Berlin 2015.

Gerd Schwerhoff, Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1993, S. 158–188.

Claudio Soliva, *Das eidgenössische Stadt- und Landrecht des Zürcher Bürgermeisters Johann Jakob Leu. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft in der Schweiz des 18. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1969.

Christian Stegbauer, *Reziprozität. Einführung in soziale Formen der Gegenseitigkeit*, Wiesbaden 2002.

Peter Steiner, *Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts*, Stans 1986.

Barbara Stollberg-Rilinger, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 27 (2000), S. 389–405.

Andreas Suter, Direkte Demokratie – historische Reflexionen zur aktuellen Debatte, in: Benjamin Adler, *Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1780–1866*, Zürich 2006, S. 217–278.

Pascale Sutter, *Von guten und bösen Nachbarn. Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich*, Zürich 2002.

